



Hinsehen,
einschätzen,
handeln.

Kinderschutz geht alle an!

GEMEINSAM GEGEN KINDESMISSHANDLUNG UND VERNACHLÄSSIGUNG

Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte
und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei

Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Herausgeber:

PROGRAMM POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION
DER LÄNDER UND DES BUNDES
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

in Zusammenarbeit mit

**dem Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

Glinkastr. 24, 10117 Berlin

der Kultusministerkonferenz

Ansprechpartner: Dr. Martin Rudnick
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

der Jugend- und Familienministerkonferenz

Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Hammer
Behörde für Soziales und Familie
der Freien und Hansestadt Hamburg
Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg

der Arbeit- und Sozialministerkonferenz

Ansprechpartnerin: Gudrun Schmidt
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
Breite Straße 27, 40213 Düsseldorf

der Sportministerkonferenz

Ansprechpartner: Claus-Peter Steinweg
Geschäftsstelle der Sportministerkonferenz
im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

Autoren: Eva Engelken, Journalistin, Kriminaloberrat Harald Schaber, Polizeipräsidium Stuttgart, Gina Graichen, Landeskriminalamt Berlin, Kommissariat gegen Kindesmisshandlung, Christian Stolz, SMK, Dr. Barbara Kavemann, Sozialwissenschaftliches Frauenforschungsinstitut Freiburg, Büro Berlin, Dr. Heinz Kindler, Deutsches Jugendinstitut München.

Redaktion: Verena Schiegl, Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes

Stand: 2012

Fotos: Thomas Weccard

Vorwort	4
1. Einleitung	5
2. Kindesmisshandlung/-vernachlässigung – Fakten und Basisinformationen	6
3. Formen von Kindesmisshandlung/-vernachlässigung	9
3.1. Körperliche Misshandlung	9
3.2. Seelische Misshandlung	10
3.3. Vernachlässigung	11
4. Kindesmisshandlung/-vernachlässigung – Faktoren, Risiken, Ursachen	13
4.1. Lebensgeschichte und Prägung der Eltern	13
4.2. Betreuungsbedarf des Kindes	14
4.3. Krisen und Konflikte in der Familie	14
4.4. Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt	14
4.5. Gewalt in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen	14
5. Symptome und Hinweise auf Kindesmisshandlung/-vernachlässigung	17
5.1. Körperliche und seelische Kindesmisshandlung	17
5.2. Kindesvernachlässigung	18
6. Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen	20
6.1. Wahrnehmung von Kindesmisshandlung/-vernachlässigung	20
6.2. Handlungsmöglichkeiten – wofür ist welche Einrichtung zuständig?	23
6.2.1. Das Jugendamt	24
6.2.2. Weitere Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe	28
6.2.3. Schulpsychologische Beratungsstellen	29
6.2.4. Einrichtungen des Gesundheitswesens	29
6.2.5. Polizei und Justiz	30
6.2.6. Zusammenarbeit und fachlicher Austausch	30
7. Rechtliche Regelungen	32
7.1. Rechtliche Pflichten für Lehrer	32
7.2. Rechtliche Pflichten für Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte	38
7.3. Rechtliche Pflichten für ehrenamtliche Mitarbeiter von Jugendhilfeeinrichtungen	44
7.4. Rechtliche Pflichten von Mitarbeitern der sonstigen Kinder- und Jugendarbeit	45
7.5. Rechtliche Pflichten für Sporttrainer/Übungsleiter	45
7.6. Fazit	48
8. Prävention vor Ort	50
9. Weiterführende Informationen	52
9.1. Ansprechpartner	52
9.2. Literaturempfehlungen	54
10. Exkurse	56
10.1. Exkurs „Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen“	56
10.2. Exkurs „Gewalt in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen“	60
11. Medienübersicht	62

Vorwort der Schirmherrin Dr. Kristina Schröder, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für die Handreichung "Kinderschutz geht alle an!"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Jahren ist uns durch dramatische Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung immer wieder bewusst geworden, wie viele Kinder und Jugendliche hinter verschlossenen Türen furchtbare Schicksale erleiden. Vor dieser Gewissheit dürfen wir uns nicht verschließen.


Deutlich spürbar ist aber auch, dass sich viele Menschen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, mehr denn je verantwortlich dafür fühlen, dass sie geborgen und ohne Gewalt aufwachsen. Wenn Kinder und Jugendliche erleben, dass gerade die Menschen, auf deren Liebe und Fürsorge sie angewiesen sind, sich nicht mehr um sie kümmern, sie missachten, schlagen und demütigen, hat dies einschneidende Konsequenzen für ihre körperliche und seelische Entwicklung.

Nicht alle Betroffenen finden die Kraft, sich mit ihrem Schicksal jemandem anzuvertrauen. Zu schwer wiegen oft der Konflikt und die Scham, die eigene Familie bloßzustellen. Wenn Kinder und Jugendliche diesen Mut fassen, sind es oft Lehrerinnen und Lehrer, Sporttrainerinnen und Sporttrainer oder auch Leiterinnen und Leiter einer Jugendgruppe, denen sie Hinweise geben.

Manchmal sind es nicht nur Hinweise, sondern konkrete Bitten um Hilfe.

Immer stellen diese Situationen Menschen in ihren verschiedenen Tätigkeitsfeldern vor große Herausforderungen und Fragen: Was sind nun die nächsten Schritte? Welche Pflichten habe ich? Wie verhalte ich mich den Eltern gegenüber? Wen kann ich ansprechen und um Hilfe bitten?

Mit der vorliegenden Handreichung wollen wir einen Beitrag leisten für mehr Sicherheit im Umgang mit diesen Fragen. Denn betroffene Kinder und Jugendliche sind darauf angewiesen, dass die Menschen, denen sie sich anvertrauen, in ihrem Interesse handeln. Kinderschutz geht alle an!



Dr. Kristina Schröder

1. Einleitung

Kinderschutz geht uns alle an. Vernachlässigten oder misshandelten Kindern wirksam und rechtzeitig zu helfen, gehört nicht nur zum Schutzauftrag der zuständigen Behörden und Institutionen. Gefragt ist auch die Aufmerksamkeit der Gesellschaft, insbesondere diejenige derer, die im Alltag mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben und auf diese Weise Anzeichen erkennen können, die mögliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung geben.

Einen engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben vor allem Berufsgruppen und Ehrenamtliche, die diese täglich oder regelmäßig betreuen. Dies gilt vor allem für Lehrer, Erzieher¹ sowie Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.²

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre im Kinderschutz zeigen, dass sich die genannten Gruppen nicht immer sicher sind, wie sie mögliche Hinweise erkennen können oder deuten sollen. Viele haben auch keine Erfahrung darin, wie sie sich bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen verhalten sollen, mit wem sie sich über die beobachteten Einschätzungen austauschen können und wem gegenüber sie eine Informationspflicht haben.

Auf Initiative der Innenministerkonferenz wurde deshalb unter der Federführung der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes

(ProPK) eine Arbeitsgruppe von Experten aus dem Bereich der Kultusministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz, der Sozialministerkonferenz, der Sportministerkonferenz und des Bundesfamilienministeriums gebildet, die die vorliegende Broschüre erarbeitet hat.

Die Broschüre verfolgt das Ziel, in verständlicher Sprache über die wesentlichen Ursachen, Erscheinungsformen, Hilfemöglichkeiten und Rechtsgrundlagen von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung zu informieren. Sie will die Handlungssicherheit von Lehrern, Erziehern und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Umgang mit Kindeswohlgefährdung stärken und Hinweise auf Unterstützungsangebote und Kooperationspartner geben.

¹Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Broschüre nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist damit eingeschlossen.

²Ist im Folgenden von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit die Rede, fallen darunter Sporttrainer/Übungsleiter, ehrenamtliche Mitarbeiter von Jugendhilfeeinrichtungen sowie Mitarbeiter der sonstigen Kinder- und Jugendarbeit wie Mitarbeiter bei den Pfadfindern, in Jugendmusikvereinen oder in Kindertheaterclubs.

Kinderschutz
geht uns alle an

Handlungs- bed

2. Kindesmisshandlung/-vernachlässigung – Fakten und Basisinformationen

Spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung bewegen die Öffentlichkeit in besonderem Maße. Sie weisen auf einen Handlungsbedarf hin, der sich sowohl auf die Familien, die beteiligten Organisationen als auch auf die Gesellschaft als Ganzes bezieht.

Empirischen Studien zufolge wird in Deutschland körperliche Züchtigung durchaus noch als Mittel der Erziehung von Kindern toleriert. Zu unterscheiden davon sind jedoch schwere körperliche Eingriffe wie beispielsweise physische Gewalt. Allerdings gibt es angesichts der hohen Dunkelziffer keine genauen Zahlen zum Ausmaß von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Studien gehen davon aus, dass etwa 10 bis 15 Prozent aller Eltern schwerwiegende und relativ häufige Körperstrafen bei ihren Kindern anwenden.³

Mädchen und Jungen werden ungefähr gleich häufig Opfer von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Die Gewalt der Eltern in Form von körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung richtet sich überwiegend gegen Kinder in den ersten Lebensjahren: Säuglinge und Kleinkinder, aber auch unerwünschte, ungeliebte oder „schwierige“, nicht selten behinderte Kinder und solche, die den Erwartungen der Eltern nicht entsprechen, sind besonders gefährdet, misshandelt und vernachlässigt zu werden.

Die seelischen und körperlichen Schäden aller Formen der Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung prägen diese jungen Menschen häufig ein Leben lang. Suchtanfälligkeit und Gewaltbereitschaft sind nur zwei mögliche Folgen, die dazu führen können, dass sich der Bedrängnis- und Gewaltkreislauf von Generation zu Generation fortsetzt.

Zwar erzeugt Gewalt gegen Kinder nicht notwendigerweise erneut Gewalt – die Biografien von jungen (und erwachsenen) Gewalttätern scheinen jedoch auf einen Zusammenhang hinzudeuten: Viele von ihnen haben in ihrer Kindheit Gewalt erfahren.

Als Täter von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung treten Frauen und Männer etwa gleich häufig in Erscheinung. Sie entstammen allen sozialen Schichten. Oft entsteht die Tat aus einer Überforderungssituation heraus.

Mit der Thematik Kindesmisshandlung und -vernachlässigung sollten und müssen sich auch Erzieher, Lehrer und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzen.

Werden diese in Schule, im Kindergarten oder im Verein mit Misshandlungen und Vernachlässigungen konfrontiert, ist es wichtig, die Symptome zu erkennen und richtig zu deuten.

³ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2009.

arf

Die Handreichung möchte über das Thema informieren und auf besondere Zeichen und Formen von physischer und psychischer Gewalt gegen Kinder aufmerksam machen. Die erzieherische Sensibilität von Lehrern, Erziehern und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit soll gestärkt werden, damit sie Kindern und Jugendlichen in kompetenter Weise beistehen und gegebenenfalls helfen können, wenn diese Opfer von Misshandlung oder Vernachlässigung werden. Auf den folgenden Seiten finden sich vielfältige Informationen darüber, was zu tun ist und an wen man sich wenden kann, wenn der Verdacht auf eine Misshandlung besteht.

Die Handreichung wird sich auf das Phänomen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung konzentrieren. Nicht eingegangen wird dabei auf die besondere Erscheinungsform des sexuellen Missbrauchs, auch wenn es von den Symptomen her gesehen Übereinstimmungen gibt. Die Tathintergründe und Auswirkungen auf die Opfer sind jedoch zu spezifisch, um sie im Rahmen dieser Handreichung zu behandeln.





Erziehungs-
verantw

3. Formen von Kindesmisshandlung/-vernachlässigung

Unter Kindesmisshandlung versteht man die psychische und physische Schädigung von Kindern oder Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte und andere nahe stehende Personen wie Nachbarn oder Verwandte. Sie beginnt bereits dort, wo die Bedürfnisse von Kindern über einen längeren Zeitraum nicht oder nur unzureichend befriedigt werden, und reicht über Liebesentzug, Überforderung oder auch Unterforderung bis hin zu schwerwiegender körperlicher Gewalt. Nicht selten befinden sich die Erziehungsverantwortlichen in diesen Fällen selbst in einer schwierigen, sie überfordernden Situation.

Nachfolgend werden die verschiedenen Formen von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung vorgestellt, die allerdings in der Praxis nicht immer eindeutig voneinander abzugrenzen sind.



3.1. Körperliche Misshandlung

Darunter sind alle Handlungen zu verstehen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar zum Tod des Kindes führen können. Meistens sind Spuren wie blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen erkennbar, die Sorgeberechtigte allerdings oft als Folgen eines Sturzes oder Unfalls verharmlosen.

Beispiel:

Alice hat eigentlich immer irgendwelche Verletzungen – meistens blaue Flecken. Das ist auch schon den anderen Kindern aufgefallen. Wer das fünfjährige Mädchen darauf anspricht, bekommt immer neue Erklärungen und Geschichten, die alle eines gemeinsam haben: Immer ist sie es anscheinend selbst gewesen, die sich die Verletzungen in ihrer Ungeschicklichkeit zugezogen haben will. Mal sei sie die Treppe hinuntergestürzt, mal vom Fahrrad gefallen. Doch wer Alice kennt, weiß, dass sie alles andere als ungeschickt ist. Auch die Erzieherin wird misstrauisch, denn die Erklärungen wollen nicht so recht zu den Verletzungen „passen“. Dann erzählen die anderen Kinder, dass die Eltern von Alice streng sind. Schon wegen Kleinigkeiten wie Zuspätkommen bestrafen sie ihre Tochter. Verabredungen darf sie nicht treffen. Als Alice eines Tages nicht zur Tageseinrichtung kommt, wagt die Erzieherin einen Hausbesuch. Die Eltern verweigern ihr den Zutritt zur Wohnung und sagen, das Kind sei nicht da. Daraufhin ruft sie die Polizei, die Alice findet: eingesperrt in ihrem Kinderzimmer, übersät mit blauen Flecken und Striemen, den Mund mit Paketband zugeklebt. Als die Polizisten fragen, wie die massive Kopfverletzung zustande gekommen ist, erklären die Eltern, dass ihre Tochter aus Wut mit dem Kopf gegen den Schrank gelaufen sei.

ortung

3.2. Seelische Misshandlung

Seelische Misshandlung kann ebenso grausam sein wie körperliche Gewalt und ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Dazu zählen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl. Seelische Verletzungen sind schwieriger zu erkennen als körperliche, weil es keine äußeren Anzeichen dafür gibt.

Beispiel:

Für seine elf Jahre ist Tom ziemlich dick. Zu den Mitschülern hat er immer weniger Kontakt und nimmt auch an keinen gemeinsamen Aktivitäten mehr teil – nicht, weil die anderen ihn hänseln, sondern weil er sich selbst immer mehr zurückzieht. Er ist erschreckend passiv. Auch am Unterricht beteiligt er sich immer weniger und wirkt irgendwie unsicher und ängstlich. Als seine Versetzung gefährdet ist, werden die Eltern zu einem Gespräch in die Schule eingeladen. Zu dem Termin erscheint nur die Mutter. Beim Gespräch mit dem Lehrer wird schnell deutlich, dass sie eine sehr distanzierte Haltung zu ihrem Sohn hat. Sie bezeichnet ihn abfällig als dumm und hässlich. Im Hinblick auf seine Versetzung meint sie gleichgültig: „Wenn er sich nicht ändert, muss er halt auch die Konsequenzen tragen.“ Als Tom von der Schule nach Hause kommt, wird er auf sein Klingeln nicht hereingelassen. Beim Aufschließen bemerkt er, dass die Türkette von innen

vorgelegt ist. Durch den Spalt sagt ihm seine Mutter kalt, dass er die nächsten beiden Tage nicht in die Wohnung gelassen wird. Erst ab 20 Uhr würde er auf Klingeln reinkommen dürfen und über Nacht in sein Zimmer gesperrt werden. Genauso läuft es dann auch ab. Morgens wird Tom aus seinem Zimmer gelassen, um direkt zur Schule zu gehen, tagsüber bleibt er sich selbst überlassen. Abends hat er zwar seinen Schlafplatz in seinem verschlossenen Zimmer, wird aber von seiner Mutter konsequent ignoriert, abgesehen davon, dass sie ihm kommentarlos das Essen hinstellt.

In der Schule verändert sich sein Verhalten allgemein nicht. Sein Lehrer sieht ihn in der großen Pause weinend alleine im Klassenraum. Auf Fragen reagiert Tom zunächst nicht. Schließlich erkundigt sich sein Lehrer, ob Tom Probleme mit seinen Mitschülern habe, was er aber vehement verneint. Sein Lehrer kommt jedoch nicht weiter an ihn heran. Aufgrund der Vorfälle, die sich ereignet haben, hegt der Lehrer allerdings den Verdacht, dass die familiäre Situation für Toms Verhalten verantwortlich ist. Um den Fall zu klären, ruft der Lehrer Toms Mutter an, um mit ihr über das auffällige Verhalten ihres Sohnes zu sprechen. Die Mutter teilt dem Lehrer mit kurzen Worten deutlich ihre Meinung mit. Das Ganze sei ihr egal, Tom habe sein Verhalten selbst zu verantworten. Der Lehrer legt ratlos auf, hat aber das unbestimmte Gefühl, dass er etwas tun muss. Die Frage ist nur: „Was?“

Lösungsansatz:

1. Ansprache der anderen Fachlehrer auf deren Eindrücke bezüglich Toms Verhalten.
2. Dokumentation der Wahrnehmungen.
3. Bei Unsicherheiten: Einholung eines Rats außenstehender Institutionen wie Kinderschutzzentren (Kapitel 9.1.).
4. Nochmalige einfühlsame Ansprache von Tom mit konkreter Äußerung der Verdachtslage (seelische Kindesmisshandlung).
5. Informieren des Jugendamts, Gespräche mit Mitarbeitern der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD).
6. Gleichwohl die Mutter über die Maßnahmen und deren Gründe informieren.

3.3. Vernachlässigung

Von Vernachlässigung spricht man, wenn Kinder das für ihre körperliche und seelische Entwicklung notwendige Maß an Zuwendung, Schutz und Fürsorge nicht oder nicht ausreichend erhalten. Auch Vernachlässigung kann für Kinder tödlich sein, wenn sie beispielsweise nicht ausreichend mit Flüssigkeit oder Nahrung versorgt werden.

Vernachlässigungen können jedoch erkannt werden, zumindest dann, wenn das Kind den Kindergarten, die Schule oder eine Freizeiteinrichtung besucht. Ein ungepflegtes Äußeres, eine nicht dem Wetter entsprechende Kleidung und unregelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung oder Schule können Anzeichen dafür sein.

Beispiel:

Schon wieder zu spät! Leo schleicht ins Klassenzimmer und hofft, dass die Lehrerin nicht bemerkt, dass er es schon wieder nicht geschafft hat, pünktlich zu kommen. Es ist nicht das erste Mal, dass der Zwölfjährige verspätet in die Schule kommt und während der ersten Unterrichtsstunde auch noch öfter einnickt. Bücher und Hefte: Fehlanzeige! Meistens hat er auch kein Pausenbrot dabei. Aus den Hosen ist er längst rausgewachsen, die Pullis sind abgetragen und keiner will neben ihm sitzen. „Du stinkst!“, sagen die anderen. Die Lehrerin sorgt sich um den Jungen, der irgendwie verwahrlost wirkt; doch die Mutter reagiert nicht auf ihre Briefe, die Elternabende ignoriert sie. Fragt die Lehrerin aber Leo selbst, so hat er immer schlüssige Erklärungen parat, warum die Mutter nicht kommen kann. Als Leos kleine Schwester, die die gleiche Schule besucht, an einer Klassenfahrt teilnehmen soll, das Geld dafür aber nicht überwiesen wird, wird ein Termin mit der Mutter, der Lehrerin und dem Jugendamt in der Schule anberaumt. Die Mutter kommt nicht, woraufhin Leo nach ihrem Verbleib gefragt wird. Er denkt sich eine Ausrede aus, die jedoch nicht plausibel wirkt. Auf weitere Nachfragen blockt er ab. Erst als ihm von seiner Lehrerin angedroht wird, dass das Jugendamt zu ihm nach Hause kommen würde, um sich ein Bild von der Situation zu machen, öffnet sich der Junge. Aus seinen Erzählungen wird schnell klar, dass Leos Mutter ihre Kinder oft tagelang alleine in der Wohnung zurücklässt. Auch wenn sie anwesend ist, kümmert sie sich nicht um den Haushalt und die Kinder. Sie raucht ständig in der Wohnung und trinkt zu viel Alkohol, sodass die Geschwister keinen Ansprechpartner für ihre Probleme haben. Leo hat die Verantwortung für sich und seine Schwester übernommen. Er fühlt sich mit dieser Situation jedoch total überfordert.



Gesellschaftliche
Situation

4. Kindesmisshandlung/-vernachlässigung – Faktoren, Risiken, Ursachen

Die gesellschaftliche Situation, in der Kinder aufwachsen und Familien heute leben, hat sich spürbar verändert: Die traditionelle Kleinfamilie ist von einer Vielzahl von Familienformen abgelöst worden. Das Fehlen tradierter Erfahrungen ist nach Ansicht von Experten der Grund für die Unsicherheit, die viele Eltern heute bei der Erziehung empfinden. Ein umfangreicher Markt von Ratgebern und Trainingsprogrammen bis hin zu Sendungen wie „Die Super Nanny“ reagiert auf diese Überforderung. Gerade junge Mütter und Väter brauchen Unterstützung bei der Erziehungsarbeit, da die sozialen Netze, die früher selbstverständlich zur Verfügung standen und beim Abfedern von Krisen behilflich waren, heutzutage immer häufiger fehlen.

In einer Familie, die aufgrund verschiedener Problemstellungen oder wegen eines sich stark auswirkenden Problems (zum Beispiel finanzielle Notlagen, Partnerschaftsprobleme, soziale Isolation) in vielfacher Hinsicht belastet ist, kann es deshalb leicht zu einer dauerhaften Überforderung kommen, die sie nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen kann und die zu einer Gefahr für das Aufwachsen, die Gesundheit und das Leben des Kindes wird. Ein erhöhtes Risiko für Kindesvernachlässigung oder -misshandlung besteht oft bei Familien, bei denen mehrere Faktoren zusammentreffen. In diesen Familien ist die Belastung besonders hoch. Zugleich sind die psychischen, sozialen und ökonomischen Ressourcen begrenzt. Anstelle einer erfolgreichen Problembewältigung kann es hier leicht zu einem Teufelskreis kommen, der, bedingt durch die Überforderung der Eltern, ein aggressives Verhalten der Kinder fördert, was wiederum zu Stress und Erschöpfung bei den Eltern führt.

Experten sind sich einig, dass es spezielle Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung gibt. Aufgrund des hohen Dunkelfelds bestehen zwar keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über ein eindeutiges Ursache-Wirkungs-Verhältnis, aber es gibt Situationen, die möglicherweise Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung begünstigen und die im Folgenden aufgeführt werden.

4.1. Lebensgeschichte und Prägung der Eltern

Die Lebensgeschichte der Eltern spielt eine große Rolle: Wurden sie selbst vernachlässigt oder durch andere negative Erlebnisse wie Gewalt und Benachteiligung geprägt, wirken sich diese Faktoren auf das Erziehungsverhalten gegenüber den eigenen Kindern aus. Anders gesagt: Eltern mit eigener Gewalterfahrung misshandeln Kinder eher als Eltern, die keine Gewalt in ihrem Elternhaus erlebt haben. Auch ein niedriger Bildungsstand, Armut, ein junges Lebensalter, psychosozialer Stress, akute psychische Probleme oder Abhängigkeiten bzw. Sucht können sich negativ auf die Fürsorge auswirken und das Risiko für ein Kind erhöhen, misshandelt zu werden, wenn es unter diesen Umständen lebt.

4.2. Betreuungsbedarf des Kindes

Hat das Kind einen erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarf (zum Beispiel eine Entwicklungsstörung oder -verzögerung, eine Behinderung oder ist es ein Schrei-Baby), können gerade Eltern, die selbst eine schwierige Lebensgeschichte haben, schnell überfordert sein. Diese Überforderung kann zu Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes führen. Ist es „unerwünscht“ zur Welt gekommen, kann schon allein diese Tatsache eine spätere Kindeswohlgefährdung begünstigen.

4.3. Krisen und Konflikte in der Familie

Trennung, wechselnde Partner, Schulden oder Arbeitslosigkeit sind Faktoren, die Krisen und Konflikte innerhalb der Familie verursachen, insbesondere, wenn sie länger andauern. Führen sie zu einer Überforderung des Erziehenden, können Vernachlässigung oder Misshandlung der Kinder begünstigt werden. Zur Überlastung der Familie tragen aber auch beengte Wohnverhältnisse und eine fehlende Unterstützung im Umfeld bei.⁴

4.4. Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt

Partnerschaftsgewalt hat gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern bis ins Erwachsenenalter. Sie führt oftmals auch zu einer „sozialen Vererbung“ von Gewalt. Die Gewaltvorfälle wiederholen sich häufig mit zunehmender Intensität und entwickeln sich zu einer Gewaltspirale. Dabei wächst mit der Krisensituation die Gefahr, dass Kinder neben der psychischen Belastung auch unmittelbar Opfer von Misshandlung oder Vernachlässigung werden (Kapitel 10.1.).⁵

4.5. Gewalt in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen

Mädchen, die in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen aufwachsen, sind oftmals gefährdet, misshandelt oder herabsetzend behandelt zu werden. Diese beiden Formen von Gewalt unterscheiden sich jedoch von den meisten der zu beobachtenden Formen von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung. Spätestens mit dem Eintritt in die Pubertät setzen in traditionell patriarchalischen Familien Zwangsmaßnahmen ein, die sicherstellen sollen, dass die Mädchen eine traditionelle Frauenrolle einnehmen, die ihnen nicht die gleichen Freiheitsrechte, insbesondere an gesellschaftlicher Teilhabe, zubilligt wie dies bei jungen Männern der Fall ist. Zu den Erscheinungsformen von Gewalt in patriarchalischen Familienstrukturen gehören eine massive Einschränkung des Freizeitverhaltens, die Gefahr der Zwangsverheiratung und weibliche Genitalverstümmelungen (Kapitel 10.2.).

⁴Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e. V. in Zusammenarbeit mit dem DKSB LV NRW und dem ISA (Hrsg.): Kindesvernachlässigung/Erkennen – Beurteilen – Handeln, 2007.

⁵Siehe auch „Kinder misshandelter Mütter – Handlungsorientierungen für die Praxis“.
www.lpr.niedersachsen.de/Landespraeventionsrat/Module/Publikationen/Dokumente/Kinder-misshandelter-Muetter-Stand-0306_F133.pdf.



Von Sarah für Fe. Mutter



Das

Die Evelin



Von F. Maier



Freunde



Von Evelin



Für Fe. Mutter
von Evelin



Patrick

Star

Maier





Sympt
un

5. Symptome und Hinweise auf Kindes- misshandlung/-vernachlässigung

Für Kindesmisshandlung und insbesondere für Kindesvernachlässigung gibt es kaum spezifische Hinweise, aber die Erfahrung zeigt: Je mehr Symptome zutreffen, desto mehr verdichtet sich der Verdacht auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung. Viele dieser Symptome können sowohl bei Kindesmisshandlung als auch bei Vernachlässigung vorkommen.

5.1. Körperliche und seelische Kindesmiss- handlung

Kinder, die misshandelt werden, fallen außerhalb der Familie nicht unbedingt auf. Wenn es zu einer sichtbaren Verletzung gekommen ist, sind sie meist bemüht, Ursachen dafür zu erfinden, um den Verdacht einer Misshandlung zu zerstreuen. Häufige Erklärungen sind beispielsweise, sie seien die Treppe hinuntergestürzt oder vom Fahrrad gefallen.

Auch vernachlässigte und misshandelte Kinder haben Bindungen zu ihren Eltern und stehen mit ambivalenten Gefühlen und Loyalitätskonflikten der Situation zu Hause gegenüber. Einerseits möchten sie, dass die Gewalt aufhört, andererseits haben sie große Ängste, welche Folgen ein Aufdecken haben könnte, etwa eine Bestrafung durch die Eltern, weil sie geredet haben, oder die Unterbringung in einem Heim. Deshalb berichten sie lieber nicht über erlebte Misshandlungen und Vernachlässigungen oder vertuschen diese.

Wichtig ist es deshalb, grob zu prüfen, ob die Entstehungsgeschichte glaubhaft ist und die vorhandenen Verletzungsspuren mit den Erklärungen des Kindes übereinstimmen. Die weitere Prüfung ist Fachleuten zu überlassen.

Misshandelte Kinder können

- kontaktscheu sein und sich plötzlich aus ihrem sozialen Netz zurückziehen,
- plötzlich, für Außenstehende scheinbar grundlos, auffallend aggressiv gegen sich und andere sein,
- auf einmal einen starken Leistungsabfall oder unerklärliche Lernschwächen aufzeigen,
- ohne fassbaren Grund Sprachstörungen aufweisen,
- wieder beginnen, einzunässen,
- in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule hohe, teilweise unentschuldigte Fehlzeiten aufweisen oder häufig nach dem Wochenende fehlen,
- immer wieder Verletzungsspuren haben, wie beispielsweise Kratzer, Abschürfungen, Blutergüsse, blaue Flecken, Hauteinblutungen durch Strangulationen, Schnitt- und Bissverletzungen, Verbrühungen oder Verbrennungen,
- am Körper verschiedenfarbige, das heißt unterschiedlich „alte“ bzw. „frische“ Verletzungsspuren aufweisen, die aufgrund ihrer Lage nicht beim Spielen entstanden sein können,
- sich weigern, nach dem Sport zu duschen oder während des Unterrichts kurze Hosen oder ärmellose T-Shirts zu tragen, oder
- verspätet beim Arzt vorgestellt werden und dabei Narben aufweisen, die von den Eltern mit unglaubwürdigen Erklärungen begründet werden.

ome
d Hinweise

5.2. Kindesvernachlässigung

Kinder, die vernachlässigt werden, fallen außerhalb der Familie ebenfalls kaum auf. Dennoch gibt es wie bei Kindesmisshandlung Symptome, die, vor allem sobald sie mehrfach auftreten, für eine nicht ausreichende Fürsorge sprechen können.

Zeichen oder Hinweise für Vernachlässigung können sein, wenn ...

- Kinder zu einer Zeit, zu der alle anderen Kinder bereits zu Hause sind, auf der Straße oder dem Spielplatz anzutreffen sind,
- Kinder keine festen Termine haben, wann sie zu Hause sein müssen,
- sie nicht in die Wohnung gelassen werden und im Treppenhaus oder auf der Straße herumlungern,
- sie schmutzige, keine altersgerechte oder witterungsgerechte Kleidung tragen,
- sie unangenehm riechen, ungepflegte Haare, Zähne, Finger- und Fußnägel haben,
- sie unregelmäßig oder gar nicht die Kindertagesstätte und/oder Schule besuchen,
- Arbeitsmaterialien, Sportzeug oder Pausenbrot fehlen,
- sie zur Schule oder in die Kindertageseinrichtung mit knurrendem Magen kommen,
- sie Entwicklungsmängel aufweisen, für die sich ihre Eltern nicht zu interessieren scheinen,
- der Verdacht auf eine mangelnde Versorgung durch die Eltern besteht, wie beispielsweise unterlassene Arztbesuche, fehlende Betreuung oder Beaufsichtigung,
- der Verdacht auf starken Alkoholkonsum der Eltern besteht und die Kinder bis spät in die Nacht mit in die Kneipe genommen werden,
- Desinteresse an fehlenden sozialen Kontakten des Kindes besteht,
- immer wiederkehrender Insektenbefall, wie beispielsweise Kopfläuse, vorkommen,
- der Verdacht auf Übertragung nicht altersgemäßer Verantwortung und Pflichten besteht,
- Jalousien oder Rollläden ständig heruntergelassen sind, die Wohnräume übel riechen, Insekten wie Fliegenschwärme sich eingenistet haben,
- man die Kinder nie draußen sieht, und
- gegenüber Fremden keine natürliche Zurückhaltung, sondern Distanzlosigkeit besteht.

Alle gezeigten Auffälligkeiten können, müssen aber kein Hinweis auf Misshandlung oder Vernachlässigung sein. Sie sind jedoch auf jeden Fall ein Signal, dass es dem Kind nicht gut geht und es Hilfe benötigt.

Kinder in diesen Situationen sind darauf angewiesen, dass Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, darauf angemessen reagieren. Oftmals kommt es auf die Hilfe Einzelner an, die Verantwortung übernehmen und Kinder vor weiterer Gewalt und Vernachlässigung schützen.

Ausreichende
Für



sorge

6. Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen

6.1. Wahrnehmung von Kindesmisshandlung/-vernachlässigung

Pädagogische Fachkräfte haben in ihrer alltäglichen Arbeit immer wieder zu beurteilen, ob eine auffällige Verhaltensweise ein ernst zu nehmender Hinweis auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung ist oder lediglich ein entwicklungsbedingtes Kennzeichen. Darüber hinaus ist häufig nicht eindeutig einschätzbar, ob körperliche oder seelische Verletzungen die Folgen einer Misshandlung sind oder ob sie andere Ursachen haben. Um hier größere Verhaltenssicherheit zu erlangen, ist der **fachliche Austausch** („Vier-Augen-Prinzip“) mit Kollegen sowohl innerhalb der eigenen Einrichtung als auch über die verschiedenen Institutionen und Professionen hinweg erforderlich.



Oft hält die Sorge, das Vertrauen des Kindes zu verlieren, oder die Scheu, einen **Verdacht offen anzusprechen**, davon ab, den eigenen Wahrnehmungen

überhaupt zu trauen. Manche fürchten sich auch davor, von einer Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung zu erfahren und diese offen zu thematisieren. Auch die Angst davor, als Denunziant zu gelten und sich als Vertreter einer staatlichen Einrichtung in die Kindererziehung einzumischen, schreckt manche davon ab, aktiv zu werden.

Hier führen Kooperationen unter Pädagogen, aber auch mit Ärzten, dem Jugendamt, Fachkräften des Kinderschutzes oder der Polizei zu größerer Verhaltenssicherheit. Oftmals ist es hilfreich, einen Verdachtsfall lediglich „anonym“ anzusprechen, um zu entscheiden, welche **weiteren Handlungsschritte** erforderlich sind. Da eine solche Einordnung nicht einfach ist und je nach Beurteilung entsprechende Handlungsschritte erfordert, sollten Wahrnehmungen festgehalten und **zeitnah die Kooperation mit Fachkräften** der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und anderer Dienste gesucht werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Risikoeinschätzung ist die zügige Klärung der **Handlungsdringlichkeit**. In Situationen, in denen Kindeswohlgefährdungen nicht nur vermutet, sondern tatsächlich beobachtet wurden und eine unmittelbare körperliche und seelische Schädigung des Kindes droht, hat der unmittelbare Schutz des Kindes Vorrang vor einem differenzierteren Klärungsprozess. Kann dieser nicht durch die Institution oder Person gewährleistet werden, die bereits Kenntnis von der bestehenden oder drohenden Gefahr hat, und stellt eine Einschaltung der Eltern den Schutz des Kindes infrage, muss sofort das Jugendamt in Kenntnis gesetzt werden. Dieses kann dann seinerseits gegebenenfalls durch eine sofortige Inobhutnahme den Schutz des Kindes gewährleisten.

Wichtig ist es, prekäre Lebenssituationen von Kindern möglichst frühzeitig wahrzunehmen, zu erkennen, zu beurteilen und entsprechende Handlungsschritte einzuleiten. Für ein systematisches Vorgehen⁶ wurden deshalb drei Bausteine entwickelt, die, regelmäßig und konsequent angewandt, dazu beitragen können, Vernachlässigung und Misshandlung zu verhindern:

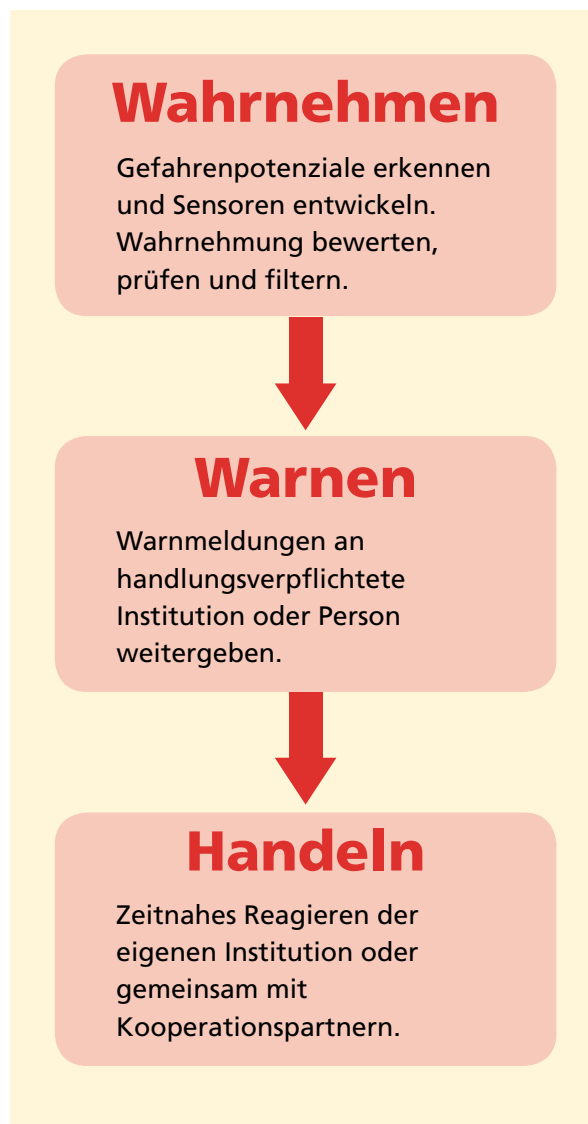


Abb.: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, Düsseldorf 2005, S. 17.

Mit Blick auf den Entstehungsprozess von Misshandlung und Vernachlässigung wird oft festgestellt, dass frühzeitig Anzeichen diesbezüglich wahrgenommen werden. Entweder werden diese aber gar nicht im Sinne einer Gefährdungseinschätzung bewertet, um daraus Schlüsse für das im Einzelfall angezeigte Schutzkonzept zu ziehen (Beteiligung der Eltern, Meldung an das Jugendamt, Inobhutnahme, Einschaltung des Familiengerichts, Einschaltung der Polizei usw.) oder sie werden zu uneindeutig weitergegeben. Erst eine klare Wahrnehmung und eine eindeutige Warnung an die verantwortlichen Akteure und Institutionen können konsequentes Handeln zum Schutz von Kindern nach sich ziehen.⁷



⁶ Vgl. Wolfgang Böttcher, Pascale Bastian, Virginia Lenzmann. Soziale Frühwarnsysteme – Evaluation des Modellprojekts in Nordrhein-Westfalen. Münster 2008.

⁷ Vgl. Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.). Soziale Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen – Die Herner Materialien zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in Kindertageseinrichtungen, Münster 2007.

Umgang mit einem Verdacht

Grundsätzlich ist der Umgang mit einem Verdacht auf Kindesmisshandlung ein ergebnisoffener Prozess, der hohe Anforderungen an die Sensibilität und Professionalität der Beteiligten stellt. Um in Verdachtsmomenten und bei Vorliegen eines oder mehrerer der in Kapitel 5 genannten Symptome sicherer zu werden und zu wissen, wie man damit umgeht, kann es hilfreich sein, sich selbst folgende Fragen⁸ zu stellen, auch wenn man nicht auf jede sofort eine Antwort parat hat:

- **Wann und weshalb werde ich aufmerksam, dass dieses Kind möglicherweise Misshandlungen ausgesetzt ist?**
(Ich habe Kratzspuren am Unterarm des Kindes entdeckt und blaue Flecken, doch diese könnten auch andere Ursachen haben ...)
- **Mit wem kann ich darüber reden?**
(Mit einem guten Kollegen, eventuell frage ich auch beim Jugendamt nach. Bei den Eltern bin ich mir unsicher, ob ich über ein „neutrales“ Thema Kontakt knüpfen kann ...)
- **Wie gehe ich mit meinen eigenen Gefühlen um?**
(Ich habe Angst, das Falsche zu tun ...)
- **Wie gehe ich mit dem betreffenden Kind um?**
(Ich habe Angst davor, eine Lawine loszutreten. Die Schreckensbilder im Fernsehen von vernachlässigten Kindern stecken mir noch in den Gliedern.)
- **Wie gehe ich mit den Eltern des Kindes um?**
(Sie sind mir nicht bekannt, bei Elternabenden sieht man sie auch nie ...)
- **Wann darf oder muss ich eine andere Institution hinzuziehen?**
(Vielleicht sollte ich erst beim Jugendamt meine Vermutungen anonymisiert schildern, denn falls sich die Vermutungen bewahrheiten sollten, bräuchten die Eltern sicherlich auch Hilfe. Am besten wäre vielleicht jemand, der die Familie länger betreuen könnte ...)
- **An welchen Fachdienst oder welche Einrichtung wende ich mich? Wer macht was?**
(In vielen Fällen ist es sinnvoll oder sogar notwendig, von außerhalb eine fachliche Expertise zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen.)⁹

⁸ Die Fragen sind dem „Handlungsleitfaden für Fachkräfte bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch für Pforzheim und den Enzkreis entnommen“. Sie können auch bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung hilfreich sein. Der Handlungsleitfaden steht unter www.lilith-beratungsstelle.de – Stichwort „Unser Angebot für Fachkräfte“.

⁹ Einrichtungen, an die man sich wenden kann, werden im folgenden Abschnitt vorgestellt.

6.2. Handlungsmöglichkeiten – wofür ist welche Einrichtung zuständig?

Das Angebot an Einrichtungen, an die sich Lehrer, Erzieher und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit mit ihrem Anliegen und der Bitte um Unterstützung wenden können, ist groß. Verschiedene Einrichtungen stehen dafür zur Verfügung, wobei bei allen nachfolgend genannten Angeboten eine anonyme Beratung möglich ist. Auch die Sachbearbeiter der Kriminalpolizei aus dem Bereich „Kinderschutzdelikte“¹⁰ beantworten allgemein gehaltene Anfragen. Allerdings sollte beachtet werden, dass eine Anzeige bzw. ein eingeleitetes Strafverfahren nicht mehr zurückgenommen werden

kann, da die Polizei die Pflicht hat, Straftaten zu verfolgen. Hier gibt es keinen Ermessensspielraum. Grundlage des sogenannten Legalitätsprinzips ist § 163 der Strafprozessordnung (StPO). Erlangt die Polizei Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung durch Misshandlung oder Vernachlässigung, müssen strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Erst die Staatsanwaltschaft kann ein Strafverfahren einstellen. Näheres zu den rechtlichen Vorschriften steht in Kapitel 7.

¹⁰ Länderspezifische Organisationsbezeichnungen.



Schutzauftrag

6.2.1. Das Jugendamt

Die öffentliche Diskussion über den Kinderschutz hat dazu geführt, dass Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen in wesentlich größerem Umfang als in früheren Jahren bei den Jugendämtern eingehen. Die Meldungen kommen aus Schulen, Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen, von der Polizei, aber auch unmittelbar aus der Bevölkerung. Liegt den jeweiligen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ein dringender Handlungsbedarf zugrunde, so sind die Jugendämter im Rahmen ihres **Schutzauftrags** (siehe hierzu unten) dazu verpflichtet, sich unverzüglich einen Überblick über die Gefährdungssituation zu verschaffen und die notwendigen Schritte einzuleiten, um eine (weitere) Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

„Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt ist verpflichtet, ein Jugendamt einzurichten.“¹¹ „Das Jugendamt ist die zentrale Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien.“¹² Zudem stehen gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in jedem der rund 600 Jugendämter in Deutschland die Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) als Ansprechpartner für Lehrkräfte, Erzieher und Vereins- oder Gruppenleiter zur Verfügung. Die sozialpädagogischen Fachkräfte beraten, informieren und weisen auf Beratungs- sowie Hilfeangebote im jeweiligen Umfeld hin. „Auch wenn in einzelnen Angelegenheiten andere Stellen zuständig sind, kann das Jugendamt Rat und wichtige Informationen geben und helfen, den richtigen Weg zu gehen.“¹³

„Die örtlichen Jugendämter sind unter anderem für Aufgaben zuständig, die sich aus dem Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ergeben

(§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).“¹⁴ Dieses staatliche sogenannte „Wächteramt“ im Sinne Art. 6 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG) üben in Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendämtern auch Familiengerichte und andere öffentliche Behörden (Gesundheitsamt, Polizei etc.) aus. „Das Jugendamt soll präventiv wirken und muss einschreiten (gemäß § 8a SGB VIII), wenn es Kenntnis von konkreten Kindeswohlgefährdungen erlangt (zum Beispiel Vernachlässigung oder körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche).“¹⁵ Hinsichtlich der Handlungsoptionen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Schutz des Kindes vor Gefahren ist zunächst Aufgabe der Eltern im Rahmen ihrer Elternverantwortung, bei deren Ausübung sie einen eigenen Spielraum haben. Diesem Spielraum sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631 BGB) Grenzen gesetzt und das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung normiert. Danach sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen unzulässig.

Der Staat ist aber nur dann berechtigt und im Einzelfall verpflichtet, in das Elternrecht einzugreifen, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob und inwieweit sie selbst die Gefährdung herbeigeführt haben (sogenanntes Gefährdungsabwendungsprimat der Eltern). Hilfen für die Eltern (und das Kind) haben deshalb, solange sie zur Gefährdungsabwehr geeignet sind, Vorrang vor Eingriffen.

¹¹ BMFSFJ „Kinder- und Jugendhilfe“, Februar 2007, S. 45.

¹² Ebd.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd., S. 46.

¹⁵ Ebd.

Allgemeine Prävention

„Die örtlichen Jugendämter haben dafür Sorge zu tragen, dass fördernde Angebote und Leistungen

- zur Unterstützung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung,
- zur Vermeidung und zum Abbau von Benachteiligung,
- zur Beratung und Unterstützung von Eltern in Erziehungsfragen und
- zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.“¹⁶

„Sie müssen dabei nicht alle Leistungen selbst durchführen, sondern sollen mit freien Trägern der Jugendhilfe, den Verbänden und Vereinen etc. zusammenarbeiten.“¹⁷ Dabei liegt die Gesamtverantwortung aber gemäß SGB VIII beim Jugendamt. Der Umfang der Angebote und Leistungen ist jedoch nicht festgelegt, und es besteht kein Rechtsanspruch, sodass deren Ausgestaltung den einzelnen Jugendämtern bzw. Kommunen überlassen bleibt.



Hilfen zur Erziehung und weitere Leistungen

Eltern haben einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, den Jugendämter prüfen und bei Bedarf einlösen müssen. Unterschieden wird zwischen ambulanten und stationären Erziehungshilfen. Ambulante Erziehungshilfen finden innerhalb der Familie statt. Sie sollen dazu beitragen, die Eltern in ihrer Erziehungskraft zu stärken. Stationäre Hilfen sollen neue Lebensorte, wie beispielsweise Wohngruppen oder Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche anbieten, wenn und solange eine positive Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht möglich ist. Gleichzeitig sollen durch Elternarbeit die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie verbessert und damit – wo immer möglich – die Voraussetzungen für die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen geschaffen werden. Beide Hilfen erfolgen auf Antrag der Erziehungsberechtigten und werden in der Regel von freien Trägern geleistet.

Darüber hinaus bietet die Jugendhilfe weitere Leistungen und Hilfen an:

Sozialpädagogische Familienhilfe

- gewährt Hilfen für Familien in Problem- und Konfliktsituationen mit dem Ziel, die Erziehungs- und Selbsthilfekräfte zu stärken sowie das Zusammenleben der Familie zu fördern.

Familienpflege

- versorgt und betreut im Haushalt lebende Kinder, wenn durch Krankheit oder eine andere Not-situation eine Unterstützung der Familie erforderlich ist.

¹⁶ Ebd.
¹⁷ Ebd.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, ist es verpflichtet, den Schutzauftrag wahrzunehmen, um eine (weitere) Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Dazu muss es die Kindeswohlgefährdung einschätzen und je nach Art und Intensität eine der folgenden Optionen ergreifen:

- Angebot von Erziehungshilfen an die Eltern (gegebenenfalls gestützt auf eine „Ermahnung“ des Familiengerichts),
- Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel, die elterliche Sorge ganz oder teilweise einzuschränken,
- Inobhutnahme des Kindes (gegebenenfalls gekoppelt an die Anrufung des Familiengerichts),
- Einschaltung anderer Stellen (zum Beispiel Kinder- und Jugendpsychiatrie, Polizei).

Der im § 8a geregelte Schutzauftrag der Jugendämter wurde erweitert. Das Jugendamt ist dabei verpflichtet, die Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen („Vier-Augen-Prinzip“). Das Jugendamt hat das Kind oder den Jugendlichen und seine Eltern in die Einschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei vom Kind und dessen persönlicher Umgebung einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Seit Januar 2012 sind die Jugendämter außerdem verpflichtet, in Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe sicherzustellen, dass deren Einrichtungen und Dienste ihren Schutzauftrag aus

dem Betreuungsverhältnis mit den Eltern wahrnehmen. Diese müssen zur Einschätzung der Gefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft (gegebenenfalls von außerhalb) hinzuziehen. Das Jugendamt ist (erst) dann einzuschalten, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, oder sich weigern, eine geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Nach dem neu eingeführten § 8b haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Auch Träger von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche haben zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

Es besteht bei Kindesmisshandlung weder die Verpflichtung, die Polizei einzuschalten, noch den Fall zur Anzeige zu bringen. Das Jugendamt hat jedoch zu prüfen, wie das betroffene Kind am besten geschützt werden kann. Gegebenenfalls kann es zu dessen Sicherheit erforderlich sein, die Polizei hinzuzuziehen.

Handl

Mit dem seit Juli 2008 geltenden Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls sind Möglichkeiten des Familiengerichts zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls verbessert worden. So hat das Gericht mit den Eltern die Kindeswohlgefährdung zu erörtern, um ihnen eine notwendige Kooperation mit dem Jugendamt, eine Änderung ihres Verhaltens und die Annahme von Hilfen nahelegen. Zugleich sind die Familiengerichte verpflichtet, die Umsetzung von Beschlüssen und Auflagen zu kontrollieren.

Dies ist immer dann notwendig, wenn Gefahr für das Leben der Kinder besteht und sofortiges Handeln erforderlich ist. Gerade bei Säuglingen und Kleinkindern besteht vielfach besonders dringlicher Handlungsbedarf, etwa wenn Erziehungsberechtigte suchtabhängig oder psychisch erkrankt sind und durch Kontrollverlust die Versorgung der Kinder mit Nahrung und Flüssigkeit nicht mehr gewährleisten können.

Bei älteren Kindern oder Jugendlichen stellt sich oftmals noch ein anderes Problem: Sie bitten vielfach um Hilfe, sie vor Gewalt zu schützen, wollen jedoch weder, dass sie von ihren Familien getrennt werden, noch dass eine strafrechtliche Verfolgung einsetzt. Jugendämter sind deshalb nicht verpflichtet, entsprechende Delikte anzuzeigen bzw. die Polizei zu informieren. Vorrang hat der Schutz des Kindeswohls. Dieser wird bei Jugendlichen häufig in Absprache mit sozialen Diensten und Beratungsstellen so wahrgenommen, dass individuelle Hilfe- und Schutzkonzepte entwickelt werden. Diese Abwägung stellt für die Jugendämter eine fachliche und rechtliche Herausforderung dar: Das Risiko, entweder zu schnell gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen zu deren Schutz zu handeln oder zu spät einzugreifen, ist auch bei bestem fachlichem Handeln nicht auszuschließen.

Die Inobhutnahme erfolgt ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten. Die Jugendämter müssen dann entweder die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einholen oder das Familiengericht anrufen, damit dieses die elterliche Sorge einschränkt.

Inobhutnahme

Bei unmittelbarer Gefahr im Verzug haben die Jugendämter die Möglichkeit und die Verpflichtung, Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen.



ungsbedarf

6.2.2. Weitere Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe¹⁸

Außer dem Allgemeinen Sozialdienst in Jugendämtern, der die Gefährdung nach § 8a SGB VIII einschätzt, bieten insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste Rat und Hilfe für betroffene Kinder und Erwachsene an:

Kinder- und Jugendnotdienste

- sind Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in akuten Krisensituationen,
- haben rund um die Uhr geöffnet und
- bieten Möglichkeiten der vorübergehenden Betreuung, Versorgung und Übernachtung von Kindern und Jugendlichen an.

Kinderschutzzentren bieten unter anderem an:

- Krisentelefon für Eltern, Kinder und Jugendliche,
- Beratung von Eltern und Kindern in Krisensituationen,
- Beratung besorgter Verwandter und Nachbarn,
- Fachberatungen für Mitarbeiter anderer Einrichtungen (zum Beispiel Erzieher, Lehrer, Ärzte, Sozialarbeiter) sowie
- Fortbildungen für Fachleute zu den Themen Kinderschutz, Gewalt gegen Kinder, körperliche und sexuelle Misshandlung und Vernachlässigung.

Erziehungsberatungsstellen helfen unter anderem bei

- Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern,
- Erziehungsschwierigkeiten,
- Verhaltensauffälligkeiten,
- Entwicklungsverzögerungen,
- psychosomatischen Beschwerden,
- Eltern-Kind-Konflikten,
- Kindesmisshandlung und
- sexuellem Missbrauch.

Partner-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

- steht Einzelpersonen, Paaren und Familien in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen klärend und helfend zur Verfügung,
- im Beratungsprozess wird die persönliche Kompetenz gefördert und die Eigenverantwortlichkeit gestärkt sowie
- in vertrauensvoller Atmosphäre sollen im Gespräch unter Verwendung anerkannter Beratungsmethoden Handlungsalternativen und Lösungen entwickelt werden.

¹⁸Weitere Ansprechpartner unter Kapitel 9.1.

Weitere
Einrichtung

6.2.3. Schulpsychologische Beratungsstellen

Schulpsychologische Beratungsstellen¹⁹ unterstützen die Schulen bei präventiven Maßnahmen und können auch zur Konfliktbearbeitung einbezogen werden. Sie formulieren Angebote an Schüler, unterstützen Lehrkräfte bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen und arbeiten mit Beratungslehrkräften vor Ort eng zusammen. Sie unterstützen auf der einen Seite Schulen als System, können aber auf der anderen Seite auch einzelne Ratsuchende beraten und Kontakte zu spezialisierten anderen Beratungsstellen herstellen.

6.2.4. Einrichtungen des Gesundheitswesens

Eine wichtige Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdiensts besteht darin, den Ursachen von Gesundheitsgefährdungen nachzugehen. Dies bezieht sich auch auf Kindesmisshandlung. Gelegenheit hierzu bietet sich insbesondere im Rahmen der Schulgesundheitspflege, vor allem bei Einschulungsuntersuchungen. Festgestellt werden können jedoch allenfalls Symptome einer körperlichen Misshandlung oder Vernachlässigung wie blaue Flecken, mangelnde Hygiene und Unterernährung. Formen der psychischen Misshandlung wie emotionale Vernachlässigung sind in Anbetracht des kurzen Untersuchungszeitraums nur schwer zu erkennen und bleiben deshalb oft unbemerkt.

Niedergelassene Kinder- und Hausärzte werden häufig als Erste mit den Folgen einer Kindesmisshandlung konfrontiert. Es gehört zu ihren Aufgaben, Symptome zu erkennen und gegebenenfalls die erforderlichen Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Auch Hebammen und Geburtskliniken haben einen Zugang zu jungen Familien und können auf Misshandlung und Vernachlässigung aufmerksam machen.

Kinderkliniken gewähren stationäre Untersuchung und Behandlung für misshandelte Kinder. Teilweise sind den Kliniken auch sozialpädiatrische Zentren angegliedert, die ebenfalls bei der Behandlung misshandelter Kinder mitwirken.

Kinder- und jugendpsychiatrische Abteilungen haben einen Versorgungsauftrag, der die Untersuchung und Behandlung von krankenhauspflegebedürftigen Kindern umfasst, bei denen Misshandlungen zu psychischen Störungen geführt haben.

¹⁹ Zum Teil länderspezifische Bezeichnungen.



ungen

6.2.5. Polizei und Justiz

Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte ist es zunächst, Straftaten aufzudecken und zu verfolgen. Unterschieden wird dabei zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen. Im Rahmen eines Zivilverfahrens kann das Opfer Schadensersatzansprüche oder Schmerzensgeldforderungen geltend machen. Nach dem Gewaltschutzgesetz ist es zudem möglich, dem Täter unter Strafandrohung Einschränkungen wie Annäherungsverbote, Kontaktverbote und Ähnliches aufzuerlegen, die das Opfer vor Übergriffen schützen sollen.

Um den besonderen Anforderungen zu genügen, die die Arbeit mit misshandelten Kindern erfordert, wurden im Bereich der verschiedenen Institutionen der Strafverfolgungsbehörden immer wieder Anpassungen und Weiterentwicklungen umgesetzt. Es gibt Spezialabteilungen, deren Sachbearbeiter gerade auf dem Gebiet dieser Delikte über ein breites Wissen verfügen und im sensiblen Umgang mit den Opfern geschult sind.

Im Rahmen der polizeilichen Präventionsarbeit hat das Thema Opferschutz in den vergangenen Jahren einen hohen Stellenwert erlangt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der häuslichen Gewalt sowie bei Kinderschutzdelikten. Neben der Erarbeitung von Broschüren und weiteren Informationsmaterialien engagieren sich qualifizierte Beamte im Rahmen der Netzwerkarbeit und stehen auch Bürgern mit Rat und Tat zur Seite.

Die Polizei hat die originäre Aufgabe, allgemeine oder im Einzelfall bestehende Gefahren abzuwehren. Sie wird immer dann tätig, wenn Situationen, die im konkreten Fall, in absehbarer Zeit, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden (zum

Beispiel an Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes) führen würden, zu beenden bzw. zu verhindern sind. Eine Gefahr ist dann konkret, wenn zu erwarten ist, dass sich ein Sachverhalt zu einem schädigenden Ereignis, beispielsweise für Leib und Leben, zuspitzen wird.

Sind die Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr unaufschiebbar, das heißt, ist ein sofortiges Eingreifen durch die Polizei notwendig, um eine akute Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit des Kindes abzuwenden, wird die Polizei eigenständig tätig. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Polizei Kenntnis einer lebensbedrohlichen Verletzung eines Kleinkinds erlangt und die Einschaltung des Jugendamts zur Gefahrenabwehr aus zeitlichen Gründen nicht zu verantworten wäre.

6.2.6. Zusammenarbeit und fachlicher Austausch²⁰

Bewährt haben sich beim Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung örtliche und regionale Hilfesysteme. Hier findet eine „institutionalisierte Zusammenarbeit“ durch Arbeitskreise statt, in denen sich regelmäßig Fachkräfte der Jugendhilfeträger, Schulen, Polizei, Justiz, der Gesundheits- und Vorsorgeämter, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Ärzteschaft treffen, um ihr Handeln aufeinander abzustimmen. Die vielfältigen Angebote und Maßnahmen zu koordinieren, weiterzuentwickeln und dadurch die Unterstützung für Kinder und Eltern weiter zu optimieren, wird auch künftig eine Herausforderung für den Kinderschutz sein.

²⁰ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Koordinierungszentren Kinderschutz – Kommunale Netzwerke Früher Hilfen, Zwischenbericht 2008.



Straftaten
aufdecken

7. Rechtliche Regelungen

Aufgrund des neugefassten § 72a SGB VIII ergibt sich für haupt- und nebenamtlich tätige Personen eine Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses. Hierbei wurde von einer einheitlichen gesetzlichen Regelung abgesehen und die Lösung einer Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den freien Trägern überlassen. Sie müssen sich dabei auf eine Definition der Tätigkeiten ehrenamtlicher Personen verständigen, die aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen nur noch nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

7.1. Rechtliche Pflichten für Lehrer

Wenn Lehrer bei einem Schüler Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung entdecken oder nur einen entsprechenden ersten Verdacht haben, könnte es sein, dass sie sich im ersten Moment überfordert fühlen: Einerseits möchten sie dem Schüler helfen, andererseits fürchten sie, etwas Falsches zu tun. Müssen Lehrer Anzeige erstatten? Müssen sie in jedem Fall die Eltern einbeziehen? Was ist, wenn sich ein Verdacht als unzutreffend herausstellt? Können Lehrer wegen übler Nachrede oder Verleumdung belangt werden? Diese und weitere Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden.

Welche rechtlichen Pflichten ergeben sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrern bei Gefährdungen in der Schule?

Beamtete Lehrkräfte haben einen Diensteid geleistet, der sie verpflichtet, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Zu diesen gehören die öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht

und der staatliche Erziehungsauftrag, die Schule und Lehrer auch verpflichten, die ihnen anvertrauten Schüler vor Schaden zu bewahren. Die Fürsorgepflicht folgt für Schulen nur mittelbar aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der besagt, dass die staatliche Gemeinschaft über die Pflege und Erziehung der Kinder durch ihre Eltern wachen muss. Dieses sogenannte staatliche Wächteramt betrifft insbesondere Jugendhilfe, Polizei, Gerichte und Gesundheitsbehörden. Die Erziehungs- und Fürsorgepflicht der Schulen – unter anderem im Sinne der Sorge für das körperliche und seelische Wohl der Schüler – folgt dagegen aus dem eigenständigen Erziehungsauftrag der Schule nach Art. 7 GG.

Angestellte Lehrer haben keinen Diensteid abgelegt. Bei ihnen ergeben sich Fürsorge- und Aufsichtspflichten – und damit die Pflicht, bei einem Verdachtsfall das Jugendamt oder andere geeignete Stellen einzuschalten – nicht aus dem Beamtenrecht, sondern direkt aus ihrem Arbeitsvertrag.

Aufgrund ihrer Fürsorgepflicht haben Lehrer und die Schulleitung eine Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern. Das heißt, sie müssen im Unterricht, in den Pausen, im Sportunterricht und zum Beispiel im Schullandheim dafür sorgen, dass den Schülern nichts zustößt.

Aus Art. 6 Abs. 2 GG (Erziehungsverantwortung der Eltern) ergibt sich ein Anspruch der Eltern auf Information über Vorgänge im Bereich der Schule, deren Verschweigen die ihnen obliegende Erziehung des Kindes (außerhalb der Schule) beeinträchtigen könnte. Deshalb sind Lehrer verpflichtet, Eltern über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu informieren, solange dadurch der Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird.

Sich um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder zu kümmern, ist Teil des verantwortlichen Handelns und beruflichen Selbstverständnisses als Lehrer. Es kann deshalb zur Abschätzung der Gefährdungs-

situation erforderlich sein, eine fachliche Expertise von außen zu Rate zu ziehen, bevor weitere Schritte in Erwägung gezogen werden.^{20a}



^{20a}§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im

Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Was muss oder sollte ein Lehrer konkret tun, wenn er den Verdacht hat, dass ein Schüler zu Hause misshandelt oder vernachlässigt wird?

Bei dem begründeten Verdacht auf Vernachlässigung oder Misshandlung ist in Abstimmung mit der Schulleitung über geeignete Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung zu entscheiden.

Einige Bundesländer haben die Verpflichtung zur Hilfe schulgesetzlich normiert.²¹ Viele Schulen haben die generelle Pflicht, bei Anzeichen auf Kindes-

misshandlung oder -vernachlässigung aktiv zu werden, in ihre Satzung oder in das Schulprogramm aufgenommen. Oft enthalten diese auch Empfehlungen darüber, welche geeigneten schulinternen Maßnahmen zur Vorbeugung zu treffen sind. Angesichts der beschriebenen unterschiedlichen Ausgangslagen gibt es keine einheitliche gesetzliche Regelung, wie die Hilfe für den Schüler in Form der Einbeziehung anderer Stellen beziehungsweise die Kooperation mit dem Jugendamt konkret ausgestaltet sein muss.

²¹ Baden-Württemberg

§ 85 Abs. 3 und 4 Schulgesetz. (3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. (4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

Bayern

Art. 31 Abs. 1 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). (1) Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

Brandenburg

§ 4 Abs. 3 Schulgesetz. (3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamts oder anderer Stellen.

Mecklenburg-Vorpommern

§ 4 Abs. 5 Schulgesetz. Das Wohl der Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamts oder anderer zuständiger Stellen. Das Verfahren und die Verantwortlichkeiten an der Schule regelt der Schulleiter.

Nordrhein-Westfalen

§ 42 Abs. 6 Schulgesetz. (6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamts.

Rheinland-Pfalz

§ 3 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz. (2) ... Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar und ist Abhilfe durch schulische Maßnahmen nicht möglich, so wirkt die Schule auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender Hilfen hin und arbeitet dabei mit dem Jugendamt zusammen.

Saarland

§ 21 Abs. 5 und 6. Erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter davon Kenntnis, dass Anzeichen für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bestehen, leitet sie oder er schulinterne Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts und zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung ein. Unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen können dabei auch externe Stellen einbezogen werden. Sind die schulischen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls ausgeschöpft und kommt die Schulleitung zu der Einschätzung, die Erziehungsberechtigten seien nicht in der Lage oder nicht bereit, der Gefährdung erfolgreich entgegenzuwirken, informiert sie das Jugendamt. Bei Gefahr im Verzug informiert die Schulleitung auch schon vor Abschluss der schulischen Maßnahmen unverzüglich das Jugendamt und die Polizei.

Sachsen

§ 50 a Abs. 1 Schulgesetz. (1) Die Schule soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn auch nach Anhörung der Eltern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist.

Schleswig-Holstein

§ 13 Abs. 1 Kinderschutzgesetz. (1) Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrags diesen Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so informiert sie das Jugendamt. Das Jugendamt bestätigt der Schule kurzfristig den Eingang der Meldung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.

Thüringen

§ 55a Absatz 2 Thüringer Schulgesetz. (2) Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule dem nachzugehen. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den Schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein. Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule das Jugendamt. Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotenen Hilfen.

Kindeswohl zählt

Muss die Schule die Eltern des betroffenen Kindes über ihren Verdacht informieren?

Die Frage, ob die Eltern über einen Verdacht zu informieren sind, hängt vom Einzelfall und den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen ab. Grundsätzlich haben die Eltern ein Recht auf Information, da ihnen im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung auch die Aufgabe obliegt, Kinder zu ihrem Wohl vor Gefahren zu schützen. Daher sind – auch im Interesse einer fruchtbaren Kooperation zwischen Eltern und Lehrern – Eltern grundsätzlich auf die Verdachtsmomente hinzuweisen und gegebenenfalls aufzufordern, die Hilfe des Jugendamts in Anspruch zu nehmen. Dieses Gespräch zwischen Lehrern und Eltern kann im Beisein einer Fachkraft stattfinden.

Ist Gefahr im Verzug oder ist zu befürchten, dass durch die Beteiligung der Eltern der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird, ist die Schule befugt, das Jugendamt unmittelbar zu informieren. Ihm obliegt dann die Aufgabe, den Schutzauftrag wahrzunehmen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Hat die Schule Strafanzeige erstattet und die Polizei daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ist zu beachten, dass ab diesem Moment eine Benachrichtigung der Eltern die Ermittlungen gefährden kann, soweit die Eltern in den Kreis eventueller Tatverdächtiger einbezogen werden müssen.

Hat die Schulleitung die Pflicht, Lehrer beim Umgang mit Verdachtsfällen organisatorisch zu unterstützen?

Der Schulleiter hat als Vorgesetzter und aufgrund der daraus folgenden Fürsorgepflicht für seine Mitarbeiter die Verpflichtung, Lehrer bei der Erfüllung ihrer Pflichten bestmöglich zu unterstützen. Im Hinblick auf den richtigen Umgang mit Verdachtsfällen ergibt sich daher die Pflicht, durch organisatorische Vorkehrungen, die Entwicklung von Konzepten und die Schaffung von geeigneten Strukturen Misshandlungsfällen vorzubeugen und dafür zu sorgen, dass Lehrer auf Verdachtsfälle angemessen reagieren können.

Wie das konkret auszusehen hat, ist derzeit überwiegend gesetzlich nicht normiert, sondern Angelegenheit der Schule. Entscheidend ist, dass eine Schule ihre Lehrer im Umgang mit Verdachtsfällen nicht alleine lässt, sondern durch institutionell gesicherte Beratungsangebote dafür sorgt, dass Lehrer sich unterstützen lassen können, wenn es um die notwendigen Handlungsschritte geht. Beispielsweise kann die Schule eine bestimmte Beratungsstelle benennen, an die Lehrer sich wenden können, wenn sie unsicher sind, wie sie mit ihren Beobachtungen umgehen sollen. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe können Lehrer beraten, die Schule kann aber auch selbst einen Vertrauenslehrer fortbilden, der als Ansprechpartner zur Verfügung steht. In welche Handlungsempfehlungen eine derartige Beratung mündet, hängt vom Einzelfall ab. Wichtig ist es, dass sich Lehrer rückversichern, ob die Informationen auch wirklich angekommen sind und eine schnelle Hilfe erfolgt ist, auch wenn der „Verdachtsfall“ in die Verantwortung einer anderen Institution übergegangen ist. Die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen schwerwiegenden Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung haben eindrücklich gezeigt, wie wichtig es ist, dass Wahrnehmungen tatsächlich weitergegeben werden und zeitnah gehandelt wird.

Müssen Lehrer überhaupt tätig werden?

Verpflichtungen zum Handeln ergeben sich aus dem beschriebenen Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrern sowie aus den jeweiligen Schulsatzungen. Verstöße gegen die darin niedergelegten Handlungs- und Informationspflichten können zu disziplinarrechtlichen und arbeitsrechtlichen Sanktionen führen.

Daneben können sich Lehrer und Schulleitung unter Umständen nach dem Strafgesetzbuch strafbar machen (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe), wenn sie trotz deutlicher Anzeichen für Misshandlungen und Vernachlässigung an einem Schüler gar nichts unternehmen. Mehr zur Frage der Strafbarkeit im Kapitel

„Rechtliche Pflichten für Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte“ (Kapitel 7.2.).

Darf ein Lehrer eigenmächtig handeln?

Nein. Auch wenn schnelles Eingreifen geboten ist, um einem möglicherweise misshandelten Schüler zu helfen, müssen Lehrer dabei den Dienstweg einhalten und insbesondere jede Aktion nach außen mit der Schulleitung abstimmen. Der Dienstweg braucht allerdings nicht schon dann eingehalten zu werden, wenn etwa Elterngespräche geführt oder informeller Rat von anderen Institutionen (zum Beispiel dem Jugendamt) eingeholt werden. Handelt der Lehrer bei wesentlichen Entscheidungen eigenmächtig, verletzt er schuldhaft seine Dienstpflichten und läuft Gefahr, sich wegen eines Dienstvergehens verantworten zu müssen. Dies hätte dann disziplinarrechtliche Maßnahmen zur Folge. Angestellte Lehrer müssten arbeitsrechtliche Sanktionen fürchten.

Haben Lehrer eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Es besteht keine gesetzlich bestimmte Anzeigepflicht bei der Polizei oder einer anderen zuständigen Stelle (s. § 158 Strafprozessordnung, StPO) anlässlich eines Verdachts auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung. Gemäß § 138 Strafgesetzbuch (StGB) sind nur bestimmte schwere Verbrechen, wie zum Beispiel Menschenhandel oder Mord und Totschlag, anzuzeigen, falls die Ausführung noch abgewendet werden kann. Eventuelle Körperverletzungsdelikte fallen jedoch nicht darunter.

Aus der zuvor dargestellten Fürsorgepflicht kann für Lehrer und die Schulleitung bei (möglichen oder erwiesenen) schweren Straftaten zum Nachteil des Schülers aber eine Strafanzeige erforderlich werden. Im Einzelfall kann es sinnvoller sein, das Jugendamt oder andere Anlaufstellen einzuschalten und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um dem Schüler zu helfen. Es liegt im Ermessen der Schulleitung, ob sie eine Strafanzeige erstattet oder nicht. Bei einer beabsichtigten Strafanzeige der Schule sollte auch

geprüft werden, ob das Jugendamt darüber informiert werden soll.

Strafanzeigen können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich erstattet werden. Eine Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Meinung des Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet.

Angenommen, der Verdacht stellt sich als falsch heraus, muss der Lehrer dann nicht selbst eine Anzeige der fälschlicherweise verdächtigten Eltern befürchten?

Nur wenn der Lehrer bzw. die Schule nachfolgende Empfehlung außer Acht lassen, kann es passieren, dass die zu Unrecht erstattete Anzeige wegen möglicher Kindesmisshandlung nachteilige Folgen für den Anzeigersteller hat. In Betracht kommt beispielsweise eine Anzeige gegen den Anzeigersteller wegen übler Nachrede gemäß § 186 StGB. Danach wird, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, sofern diese Tatsache nicht erweislich wahr ist, mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bedroht.

Sowohl für Lehrer als auch für die Schulleitung gibt es aber eine wirksame Strategie, damit sich niemand der üblen Nachrede schuldig macht. Wenn sie wegen eines begründeten Verdachts auf Kindesmisshandlung Anzeige bei der Polizei erstatten oder das Jugendamt informieren (welches dann gegebenenfalls Anzeige erstattet), müssen sie sich darauf beschränken, die objektiven Tatsachen in Bezug auf den Schüler zu schildern, also die beobachteten Auffälligkeiten am Körper und im Verhalten des Schülers wie Verletzungen ohne erklärbare, nachvollziehbare Ursache, Unterernährung, mangelhafte Körperhygiene etc. sowie häufiges Fehlen, Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen, Entwick-

lungsrückstände oder eigene Aussagen des Schülers. Um diese objektive Schilderung gegenüber der Polizei oder gegenüber dem Jugendamt abgeben zu können, sollten Lehrer sämtliche Hinweise, die auf eine Misshandlung eines Schülers hindeuten, dokumentieren.

Verstößt die Information über Schülerangelegenheiten nicht gegen den Grundsatz der Amtsverschwiegenheit und gegen Datenschutzvorschriften?

Nein. Bei der erforderlichen Erstattung einer Anzeige aufgrund eines begründeten Verdachts einer Straftat dürfen Daten des Schülers an Behörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht weitergegeben werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften lassen eine solche Vorgehensweise zu. Vor der Weitergabe der Informationen und der personenbezogenen Daten des Schülers ist nach den Schulgesetzen regelmäßig die Schulleitung zu informieren.

Im Übrigen ist die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen immer zulässig, wenn es zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist. Sieht beispielsweise das Schulgesetz vor, dass das Jugendamt zu informieren ist, ist konsequenterweise auch die erforderliche Datenweitergabe zulässig.

Müssen Lehrer kooperieren, wenn sie vom Jugendamt oder der Polizei bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung um Hilfe gebeten werden?

Das ist unter anderem in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Fall, in dem Lehrer die Stellung eines Zeugen haben. Zu beachten ist § 54 Abs. 1 StPO. Danach gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften zu Aussagegenehmigungen des Dienstvorgesetzten, wenn sich die Vernehmung auf Bereiche bezieht, die die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit umfassen könnten. Weitere Verpflichtungen ergeben sich gegebenenfalls aus den jeweiligen landesbeamtenrechtlichen Vorschriften.



7.2. Rechtliche Pflichten für Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte

Für Personen und Einrichtungen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, gilt das Kinder- und Jugendhilferecht nach SGB VIII.

Erzieher, sozialpädagogische Fachkräfte und Kinderpfleger gehören zu diesem Personenkreis, soweit sie als Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe tätig sind.²² Dazu gehören insbesondere das Jugendamt, aber auch Kindertagesstätten oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Für den Umgang mit Misshandlungsverdachtsfällen relevant ist die bereits im Abschnitt 6.2.1 dargestellte Vorschrift des § 8a SGB VIII.²³ Diese im Januar 2012 eingeführte Norm verpflichtet die Adressaten, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Die Bundesländer haben diesen Schutzauftrag in unterschiedlicher Weise umgesetzt; sowohl durch Gesetzesänderungen als auch durch Konzepte und Maßnahmenkataloge, die den Schutz von Kindern verbessern sollen: etwa durch ein verbindliches Einladungswesen zu den kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchungen, die Schaffung von Kinderschutznetzwerken, die Ausbildung von Kinderschutzfachkräften und eine verbesserte Kooperation von Jugendhilfe, Polizei und Justiz.

²² Für sozialpädagogische Fachkräfte, die an Schulen angestellt sind, vgl. den Abschnitt „Lehrer“, Kapitel 7.1.

²³ Gefährdungsrisiken einschätzen

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu



verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Was müssen Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte tun, wenn ihnen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden?

Was Mitarbeiter von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen konkret tun müssen, steht in den Kooperationsvereinbarungen, die ihre jeweiligen Einrichtungen mit dem Jugendamt getroffen haben. § 8a Abs. 4 SGB VIII schreibt den öffentlichen und freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe den Abschluss solcher Kooperations- und bereichsspezifischer Hilfevereinbarungen vor.²⁴ Die hierin ausformulierten Handlungsanweisungen für Erzieher oder sonstige Fachkräfte konkretisieren deren Rechtspflichten aus § 8a SGB VIII.

Dieser Schutzauftrag besteht in einem abgestuften Vorgehen: Deuten gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hin, muss die jeweilige Fachkraft zunächst eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen. Hierfür muss sie sich eventuell mit einer anderen insoweit erfahrenen Fachkraft beraten bzw. sich von dieser unterstützen lassen und die Erziehungsberechtigten sowie das

Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird.

Grundsätzlich – und dies spiegelt sich auch in den Kooperationsvereinbarungen wider – variieren die Anforderungen an den einzelnen Mitarbeiter je nach Qualifikationsgrad und Tätigkeit.²⁶ Während Mitarbeiter von Beratungsstellen aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung in der Lage wären, betroffene Eltern umfassend zu beraten, ginge dies bei Erziehern einer Kindertagesstätte über den Rahmen ihres Aufgabenbereichs hinaus. Sie wären verpflichtet, bei Verdachtsanzeichen sofort den Rat einer erfahrenen Fachkraft zu suchen. Diese kann bei der Einrichtung selbst angestellt sein oder zu einer von der Einrichtung benannten Anlaufstelle gehören (Kapitel 6.2.).

²⁴ Grundlegende Musterkooperationsvereinbarungen finden sich in der Veröffentlichung „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe“, herausgegeben vom ISA – Institut für soziale Arbeit Münster, 2006.

²⁵ § 8a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 SGB VIII.

²⁶ Reinhard Wabnitz (Hrsg.): Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit, UTB, Stuttgart 2009.



Haben Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt?

Nein, zunächst nicht. In der Phase der Abschätzung des Gefährdungsrisikos muss das Jugendamt noch nicht rechtlich zwingend eingeschaltet werden – auch wenn zahlreiche Träger dies ihren Mitarbeitern in den konkreten Handlungsanweisungen so vorschreiben.

Wenn nach einer Gefährdungseinschätzung klar ist, dass das Kind gefährdet ist, die Eltern es jedoch alleine nicht schaffen, die Gefährdung abzuwenden, oder nicht willens sind, sich helfen zu lassen, müssen Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte das Jugendamt informieren.

Eine Rechtspflicht, das Jugendamt einzuschalten, entsteht auch, wenn die selbst geleistete Hilfe und die von den Eltern in Anspruch genommene Hilfe durch Anlaufstellen fruchtlos geblieben sind.

Müssen die Eltern einbezogen werden?

Ja. Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte müssen die Eltern des möglicherweise gefährdeten Kindes einbeziehen. § 8a Abs. 1 SGB VIII fordert nämlich, dass die Personensorgeberechtigten (Eltern) sowie die Kinder und Jugendlichen einbezogen werden sollen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird.

Aufgabe der Leitung einer Einrichtung ist es, ihre Mitarbeiter durch Handlungsanweisungen anzuleiten, in welcher Weise sie auf die Eltern eines mutmaßlich gefährdeten Kindes zugehen sollen. Das einfühlsame Zugehen auf die Eltern stellt eine große Herausforderung dar, die gegebenenfalls eine entsprechende Fortbildung der Einrichtung und ihrer Mitarbeiter notwendig macht.

Die Einbeziehung der Eltern ist nicht gleichbedeutend mit einem einvernehmlichen Handeln. Wenn eine Information des Jugendamts oder des Familiengerichts notwendig ist, kann sie zwar bei akuter Gefährdung auch gegen den Willen der Eltern erfolgen, jedoch nur in Einzelfällen ohne deren Kenntnis.

Haben Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Nein. Auch aus der besonderen Schutzpflicht nach § 8a SGB VIII ergibt sich keine Pflicht zur Strafanzeige, da eine Anzeige nicht das am ehesten geeignete Mittel zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ist. Eine Strafanzeige verpflichtet Polizei und Staatsanwaltschaft zwar zu Ermittlungen gegen den Tatverdächtigen und gegebenenfalls zu dessen Bestrafung, dies führt aber nicht unmittelbar zu einer Verbesserung der Situation des Kindes. Nur in Ausnahmefällen kann eine Strafanzeige zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung das richtige Mittel sein.

Strafbar nach § 138 des Strafgesetzbuchs ist nur die Nichtanzeige geplanter schwerster Verbrechen, wie z. B. Mord und Totschlag.

Welche Konsequenzen haben Nichtstun und Fehlverhalten?

Personen, die verpflichtet sind, bei Verdacht auf Misshandlung eines Kindes etwas zu unternehmen, verstoßen gegen ihre Pflichten, wenn sie nichts oder das Falsche tun. Da durch § 8a SGB VIII in Kombination mit den jeweils einschlägigen Kooperationsvereinbarungen und einrichtungsspezifischen Handlungsanweisungen relativ klar definiert ist, was bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung zu tun ist, lassen sich Pflichtverstöße und Fehlverhalten anhand dieses Maßstabs identifizieren und nachweisen. Andererseits bietet die Konkretisierung der Pflichten den Erziehern und sonstigen Fachkräften die Chance, Vorwürfe zu entkräften, indem sie darlegen, dass sie alles Vorgeschriebene erfüllt haben.

Pflichtverstöße können unterschiedliche Folgen haben:

Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen

Wenn Erzieher, Kinderpfleger oder sozialpädagogische Fachkräfte ihre Pflichten nicht erfüllen, können ihre Arbeitgeber oder Dienstherrn dies mit dienst- oder arbeitsrechtlichen Sanktionen ahnden.

Strafrechtliche Konsequenzen

§ 8a SGB VIII konkretisiert zwar die Schutzpflichten in Bezug auf Verdachtsfälle, enthält jedoch keine eigenen Strafvorschriften. Strafrechtliche Konsequenzen hat etwaiges Fehlverhalten von Erziehern daher nur, wenn es den Tatbestand eines im Strafgesetzbuch enthaltenen Straftatbestands erfüllt.²⁷ Das ist immer im Einzelfall zu prüfen. Es setzt zunächst voraus, dass der jeweiligen Fachkraft überhaupt ein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Hat sie

pflichtgemäß gehandelt, d. h. sich pflichtgemäß um Hilfe bemüht, macht sie sich nicht strafbar.

Hat eine Fachkraft es hingegen unterlassen, etwas zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zu tun, kommt es für die Frage einer möglichen Strafbarkeit darauf an, ob dieses Nichtstun einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllt. Infrage kommt eine Strafbarkeit durch Unterlassen.

Das Strafgesetzbuch sieht hierfür folgende Straftatbestände vor:

- unterlassene Hilfeleistung²⁸,
- fahrlässige (oder vorsätzliche) Körperverletzung durch Unterlassen²⁹,
- fahrlässige Tötung durch Unterlassen³⁰,
- bei Lehrern kommen zusätzlich Körperverletzung im Amt durch Unterlassen³¹ und
- Misshandlung Schutzbefohlener durch Unterlassen³² infrage.

²⁷ Zum Beispiel Körperverletzung (im Amt) durch Unterlassen, unterlassene Hilfeleistung.

²⁸ Gemäß § 323c StGB.

²⁹ Gemäß § 223, 13 StGB.

³⁰ Gemäß § 222, 13 StGB.

³¹ Gemäß §§ 340, 13 StGB.

³² Gemäß §§ 225, 13 StGB.

Kinder schützen

Strafrechtlich relevantes Unterlassen

Geprüft wird bei einer Unterlassungsstraftat, ob das Unterlassen der notwendigen und vorgeschriebenen Hilfsmaßnahmen gleichbedeutend mit einer Verletzungshandlung war. Das setzt neben einer Garantenstellung des Täters voraus, dass dieser es in der Hand hatte, durch seine Rettungshandlung den tatbestandlichen Erfolg (d. h. hier die Misshandlung des Kindes) abzuwenden.³³

An dieser Beherrschung des Geschehens fehlt es in aller Regel sowohl bei Erziehern wie auch bei Lehrern und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit, weshalb sie im Grunde nicht zu befürchten haben, sich durch Unterlassen strafbar zu machen. In Anbetracht ihres Aufgabenbereichs haben Erzieher, Kinderpfleger oder sozialpädagogische Fachkräfte meist nämlich nur vergleichsweise geringe Einflussmöglichkeiten auf die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Sie können Hilfsmaßnahmen für das Kind anregen und vorschlagen, sie können aber nicht selbst darüber entscheiden, ob beispielsweise eine Inobhutnahme angeordnet wird oder nicht. Diese letztendliche Entscheidung treffen Jugendamt und Familiengericht.

Das Gleiche gilt für Lehrer und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.

Neben der echten Unterlassungsstraftat gibt es den Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung.³⁴ Dieser setzt voraus, dass der Täter bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not eine ihm zumutbare und erforderliche Hilfeleistung vorsätzlich unterlässt. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hängt vom Einzelfall ab. Sobald sich die betreffende Person in irgendeiner Weise um Hilfe bemüht, entkräftet dies den Strafvorwurf der unterlassenen Hilfeleistung. Sie macht sich auch nicht strafbar, wenn sie zunächst statt des Jugendamts die Polizei einschaltet, auch wenn Ersteres im konkreten Fall Erfolg versprechender gewesen wäre.

Zivilrechtliche Konsequenzen

Neben strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen kann erzieherisches Fehlverhalten auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.³⁵ So könnten ein Kind oder dessen Vertreter etwa Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend machen, weil die Mitarbeiter der jeweiligen Jugendhilfeeinrichtung Hilfsmaßnahmen unterlassen haben und die Misshandlung deshalb fort dauerte. Bislang sind solche Ansprüche gegen Erzieher und Einrichtungen sehr selten geltend gemacht worden, gleichwohl sollten Erzieher ihre Voraussetzungen im Auge behalten.

Damit solche zivilrechtlichen Ersatzansprüche Erfolg haben, muss ein Kläger sie geltend machen. Anders als im Strafrecht, wo die Staatsanwaltschaft aufgrund einer Anzeige, aber auch aufgrund eines hinreichenden Tatverdachts von sich aus tätig werden kann, prüfen Gerichte zivilrechtliche Ansprüche nur, wenn ein geschädigtes Kind oder seine gesetzlichen Vertreter (Eltern oder Amtsvormund) gegen den betreffenden Erzieher, die sozialpädagogische Fachkraft oder die Einrichtung klagen.

Damit die Schadensersatzansprüche Erfolg haben, muss das beanstandete Fehlverhalten sowohl eine Pflichtverletzung darstellen als auch ursächlich für einen Schaden sein, den das Kind erlitten hat.³⁶ Liegt keine Pflichtverletzung vor, wäre ein Ersatzanspruch von vornherein unbegründet.

Liegt eine Pflichtverletzung vor, müsste sie ursächlich für den Schaden, den das Kind erlitten hat, gewesen sein und der Kläger (das Kind oder seine gesetzlichen Vertreter) müsste dies dem beklagten Erzieher nachweisen.

³³ § 13 StGB.

³⁴ § 323c StGB.

³⁵ Die im Folgenden gemachten Ausführungen gelten auch für Lehrer, wobei hier die Besonderheiten der Amtshaftung zu beachten sind, § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Artikel 34 Grundgesetz (GG).

³⁶ §§ 823 Abs. I und II sowie § 831 BGB.

Organisationsverschulden der Einrichtung

Neben der Haftung eines einzelnen Erziehers oder Pflegers ist auch eine Haftung des Trägers der Einrichtung denkbar. Der Rechtsträger einer Einrichtung haftet sowohl für eigenes fehlerhaftes Verhalten wie auch für Schäden, die seine Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Der Träger haftet insbesondere für die Auswahl der richtigen Mitarbeiter; diese müssen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben ausreichend qualifiziert sein. Er muss für deren Unterrichtung und Fortbildung im Hinblick auf den Umgang mit Verdachtsfällen sorgen. Und er muss kontrollieren, ob die Arbeit weisungsgemäß ausgeführt wird. Diese Haftung des Trägers bezieht sich auch auf ehrenamtliche Helfer. Entstehen durch eine unzureichende Organisation des Betriebsablaufs Schäden, ist der Träger verantwortlich. Setzt der Träger etwa infolge mangelhafter Personalplanung zu wenig Betreuer ein und kommt deshalb ein Kind zu Schaden, haftet er.

Angenommen, der Verdacht auf Kindesmisshandlung stellt sich als falsch heraus, droht dann eine Anzeige der fälschlich verdächtigten Eltern?

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich Eltern gegen eine Verdächtigung durch Erzieher einer Einrichtung wehren, indem sie Strafanzeige wegen übler Nachrede erstatten.³⁷

Vor derartigen Vorwürfen können sich Erzieher jedoch schützen, indem sie mit Verdachtsmomenten sensibel umgehen. Hierzu gelten die im Abschnitt „Rechtliche Pflichten für Lehrer“ (Kapitel 7.1) dargestellten Hinweise. Erzieher sollten mit Kollegen und anderen Fachleuten sorgfältig Rücksprache halten, ehe sie Informationen an andere Stellen weitergeben oder gar Anzeige bei der Polizei erstatten. Das dürfte in der Regel ausreichen, den Strafvorwurf einer üblen Nachrede zu entkräften.

³⁷ § 186 StGB.





7.3. Rechtliche Pflichten für ehrenamtliche Mitarbeiter von Jugendhilfeeinrichtungen

Zu beachten ist, dass der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII nur für Träger von Einrichtungen und Diensten gilt, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hier wiederum unmittelbar nur für dort beschäftigte **Fachkräfte**. Fachkräfte sind Personen, die sich im Sinne von § 72 Abs. 1 SGB VIII für die Aufgabe eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Ist eine ehrenamtlich tätige Person zugleich Fachkraft, gilt für sie die Pflicht zur Wahrnehmung des Schutzauftrags. Laien hingegen, d. h. Personen ohne entsprechende Ausbildung, oder Personen in der Ausbildung, sind daher vom Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ausgenommen. Selbstverständlich sollten Einrichtungen und Dienste, die Laien einsetzen, dafür Sorge tragen und entsprechende Vorkehrungen treffen, dass auch diese Mitarbeiter bei Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen richtig und angemessen reagieren. Dies gilt für Kindertagesstätten ebenso wie für die zahlreichen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit: Jugendtreffs, Jugendhäuser, Spielmobile und Ähnliches. Die Aufgabe für die jeweilige Einrichtung besteht darin, ihre ehrenamtlichen Kräfte zu befähigen, bei Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen richtig und angemessen zu reagieren.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Qualifikation der ehrenamtlichen Mitarbeiter je nach Art ihrer Tätigkeit und entsprechend ihrer einschlägigen Erfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen variiert. Deshalb sollte die jeweilige Einrichtung

ihnen klare interne Handlungsanweisungen geben, was bei einem Verdacht getan werden muss, insbesondere, welche hauptamtliche Kraft bzw. welche Anlaufstelle angesprochen werden muss. Zu berücksichtigen ist auch, dass von ehrenamtlichen Mitarbeitern nicht das Gleiche wie von hauptamtlichen Mitarbeitern erwartet werden kann. Dennoch sollte auch für sie der Schutz vor Kindeswohlgefährdung eine hohe Priorität haben.³⁸

7.4. Rechtliche Pflichten von Mitarbeitern der sonstigen Kinder- und Jugendarbeit

Eine ganze Reihe von Einrichtungen bietet zwar Angebote für Kinder und Jugendliche an, erbringt aber keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Dazu gehören Kinder- und Jugendsportvereine, Pfadfinder, Jugendmusikvereine, Kindertheaterclubs und viele mehr. Für sie gilt der zuvor beschriebene Schutzauftrag des § 8a SGB VIII nicht. Gleichwohl sind die dort beschäftigten Mitarbeiter am Wohl der zu ihnen kommenden Kinder und Jugendlichen interessiert und aus den jeweils zugrunde liegenden Trainings-, Unterrichts- oder Betreuungsverhältnissen erwachsen auch rechtliche Schutzpflichten. Im Hinblick auf den Umgang mit dem Verdacht auf häusliche Kindeswohlgefährdungen werden diese am Beispiel der Sporttrainer/Übungsleiter (Kapitel 7.5.) dargestellt.

7.5. Rechtliche Pflichten für Sporttrainer/Übungsleiter

Die rechtlichen Pflichten für Sporttrainer/Übungsleiter sind davon abhängig, wo diese tätig sind:

- Wenn sie als Lehrer an einer Schule unterrichten, gelten für sie die zu den Lehrern gemachten Ausführungen (Kapitel 7.1.).
- Soweit das Sporttraining Bestandteil eines Jugendhilfeangebots ist, unterliegen die Trainer den zuvor beschriebenen Schutzpflichten des Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs, die für Mitarbeiter von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gelten (Kapitel 7.2.).
- Sporttrainer und Übungsleiter von Freizeit- und Hobbysportclubs oder Jugendabteilungen normaler Sportvereine haben dagegen keinen besonderen gesetzlichen Schutzauftrag. Das SGB VIII gilt für sie nicht. Trotzdem haben sie gewisse Verpflichtungen, die im Folgenden erläutert werden.



³⁸ „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe“, herausgegeben vom ISA – Institut für soziale Arbeit Münster, 2006, S. 125 ff.

Vertragliche Nebenpflicht zur Information aufgrund der Übungsleiterausbildung

Bei der Übungsleiterausbildung wird der Übungsleiter in der Regel darauf hingewiesen, dass bei Verdacht auf Kindesmisshandlung das Jugendamt zu informieren ist. Daher dürfte ein solches Verhalten für jeden Sporttrainer und Übungsleiter bzw. ehrenamtlichen Trainer eine vertragliche Nebenpflicht darstellen. Das gilt auch, wenn die Pflicht zur Information nicht ausdrücklich in einem schriftlichen Arbeits- oder Beschäftigungsvertrag enthalten ist.

Die Folge: Würde ein Sporttrainer es trotz konkreter Anhaltspunkte für eine Kindesmisshandlung unterlassen, eine Meldung an das Jugendamt zu machen, würde er seinen Übungsleitervertrag verletzen. Er könnte deshalb abgemahnt oder gegebenenfalls sogar gekündigt werden.

Zu ihrer eigenen Sicherheit sollten sich Sporttrainer und Übungsleiter bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung immer an ihren Verein oder ihren Träger wenden, um abzuklären, ob ein hinreichender Verdacht auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung besteht und welche Maßnahmen einzuleiten sind.

Pflicht zum Tätigwerden aus dem Trainervertrag

Manche Sportvereine oder Sportclubs haben sich eine Selbstverpflichtung auferlegt, im Falle einer Kindeswohlgefährdung oder bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen tätig zu werden. Solche Selbstverpflichtungserklärungen des Vereins, die häufig in Form von Richtlinien abgegeben werden, sind automatisch Bestandteil der Trainerverträge. Existiert also eine solche Selbstverpflichtung, sind Trainer und Übungsleiter verpflichtet, bei Verdachtsmomenten tätig zu werden.

Moralische Verpflichtung zur Hilfe

Aufgrund ihrer Trainereigenschaft und des häufig engen Vertrauensverhältnisses bekommen Sporttrainer oft viel aus dem persönlichen Bereich von Kindern und Jugendlichen mit. Deshalb sind sie unter Umständen eher als andere Ansprechpartner der Kinder imstande, zur Abhilfe bei Misshandlungen oder Vernachlässigungen beizutragen. Daraus entsteht zwar keine Rechtspflicht, wohl aber eine moralische Verpflichtung von Trainern, das Wohl der von ihnen trainierten Kinder auch über den unmittelbaren Trainingszusammenhang hinaus zu schützen.

Was dürfen und sollten Sporttrainer tun, wenn sie an einem von ihnen trainierten Kind Anzeichen für Misshandlungen und Vernachlässigungen feststellen?

Idealerweise sollte jeder Sportverein über einen Katalog interner Verhaltensregeln verfügen, der es den Trainern ermöglicht, bei Verdachtsfällen angemessen zu reagieren. Zudem sollte jeder Verein seine Trainer und Übungsleiter organisatorisch und institutionell unterstützen, indem er eine interne oder externe Kontaktperson als Anlaufstelle benennt.

Der Katalog von Verhaltensregeln kann sich an den zuvor erläuterten Grundsätzen von § 8a sowie des neugefassten § 8b SGB VIII, welcher den Anspruch auf Beratung einräumt, orientieren. Danach sollten Trainer bei Verdachtsanzeichen (blaue Flecken, Untergewicht, vernachlässigtes Äußeres und Ähnliches) aufmerksam werden, ihre Beobachtungen mit ihren Kollegen und der Leitung reflektieren und gegebenenfalls im sensiblen Gespräch mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen hinterfragen. Da Sporttrainer in der Regel keine einschlägige Erfahrung im Umgang mit Misshandlungs- und Vernachlässigungsfällen haben, ist es für sie unerlässlich, rasch eine erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

Wenn sich Sporttrainer oder Übungsleiter entschließen, ihre Beobachtungen dem Jugendamt oder einer anderen Fachkraft mitzuteilen, verstoßen sie dann nicht gegen Datenschutzvorschriften?

Nein. Eine Datenweitergabe bei einem Verdacht auf strafbare Handlungen an einem Kind oder Jugendlichen (Körperverletzung, Misshandlung Schutzbeholfener) ist stets zulässig, da sie der Ermöglichung einer Strafverfolgung dient. Als Orientierungshilfe im Umgang mit Daten kann das seit Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz dienen. Dieses erlaubt ausdrücklich eine Datenweitergabe zum Zweck der Gefährdungseinschätzung, schreibt jedoch vor, persönliche Daten so sparsam wie möglich beziehungsweise nur anonymisiert weiterzugeben. Wenn sich Sporttrainer und Übungsleiter an diesen Grundsatz halten, also mit Daten und Angaben sensibel umgehen und Daten nur nach Rücksprache mit Fachleuten weitergeben, besteht keine Gefahr, gegen Datenschutzvorschriften zu verstoßen.

Müssen die Eltern einbezogen werden?

Sporttrainer sollten sich daran orientieren, was sachlich sinnvoll ist. Anders als in Kindertageseinrichtungen, wo zwischen Erziehern und Eltern in der Regel ein mehr oder minder enges Vertrauensverhältnis besteht, haben Sporttrainer zu Eltern meist weniger oder gar keinen Kontakt. Eine Einbeziehung der Eltern kann vom Trainer daher nicht generell gefordert werden und wäre in vielen Fällen sogar kontraproduktiv.

Können sich Sporttrainer strafbar machen, wenn sie bei einem Verdacht auf Misshandlung nichts tun?

Sporttrainer haben aufgrund ihrer Aufsichtspflicht und der tatsächlichen Betreuung während des Trainings eine Garantenstellung für die von ihnen trainierten Kinder und Jugendlichen. Hieraus erwächst aber keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Abwehr von Misshandlungen durch Eltern oder Dritte zu einer anderen Zeit und an einem anderen Ort als der Trainingsstätte.

Eine Strafbarkeit wegen Misshandlungen durch Dritte, etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen gemäß §§ 229, 13 StGB, käme nur infrage, wenn der Sporttrainer seine Aufsichtspflicht verletzt und das Kind während der Dauer seiner Aufsicht misshandelt würde. Ein Kind, das zu Hause misshandelt wird, steht in dieser Zeit aber gerade nicht unter der Aufsicht des Sporttrainers, sodass eine Strafbarkeit durch Unterlassen in der Regel ausscheidet. Eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung dürfte in der Regel ebenfalls nicht vorliegen.

Haben Sporttrainer eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Nein. Es besteht bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung keine Pflicht zur Strafanzeige (vgl. Kap. 7.1. und 7.2.). Sporttrainer können und dürfen aber jederzeit Anzeige erstatten. Stattdessen können sie jedoch auch bei einem entsprechenden Verdacht das Jugendamt einschalten und es diesem überlassen, bei entsprechenden Verdachtsmomenten Strafanzeige zu erstatten.

7.6. Fazit

Liegen einem **Lehrer** Anhaltspunkte dafür vor, dass einer seiner Schüler Misshandlungen oder Vernachlässigungen ausgesetzt ist, dann muss er in einer Abstimmung mit der Schulleitung tätig werden.

Ganz wichtig ist dabei, dass die Schule ihre Lehrer in solchen Fällen nicht alleine lässt. Lehrer brauchen Beratung und Unterstützung, wenn es darum geht, auf Verdachtsfälle angemessen zu reagieren. Die Schulleitungen sind verpflichtet, hierfür die notwendigen und geeigneten Organisationsstrukturen zu schaffen.

Lehrer gehören zu dem im Bundeskinderschutzgesetz gefassten Personenkreis der sogenannten Berufsheimnisträger, denen unter den Maßgaben des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz ((1) Nr. 7 Lehrer) die Befugnis zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt erteilt wird. Ihnen räumt nun der neue § 8b SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Beratung bei der Einschätzung der Gefährdungssituation gegenüber dem Jugendamt ein.

Der erste Schritt muss im Regelfall darin bestehen, die Eltern des betreffenden Schülers zu informieren, sie auf die Verdachtsmomente hinzuweisen und sie ggf. auch aufzufordern, die Unterstützung des Jugendamts in Anspruch zu nehmen. Ist Gefahr im Verzug oder ist zu befürchten, dass der wirksame Schutz des Kindes durch die Beteiligung der Eltern infrage gestellt wird, muss das Jugendamt unmittelbar benachrichtigt werden, damit die notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen eingeleitet werden können.

Eine Strafanzeige bei der Polizei kann, muss aber nicht erstattet werden. In jedem Fall sollte vor einer Anzeige geprüft werden, ob die Einschaltung des Jugendamts oder eine andere geeignete Maßnahme sinnvoller erscheinen, um dem Schüler zu helfen.

Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte

sind gesetzlich verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für Misshandlung oder Vernachlässigung eines von ihnen betreuten Kindes tätig zu werden. Nichtstun kann sowohl arbeits-, zivil- als auch sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Was Erzieher konkret tun müssen, hängt von ihrem Qualifikationsgrad ab und ergibt sich aus der Kooperationsvereinbarung zwischen der jeweiligen Einrichtung und dem Jugendamt. Zunächst müssen sie gemeinsam mit einer erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und auf die Sorgeberechtigten zugehen, um diesen erforderliche Hilfe anzubieten oder sie zu ermutigen, Hilfe von außen anzunehmen – es sei denn, durch die Einbeziehung der Eltern wäre der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt. Wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, Hilfe anzunehmen, oder die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden, das dann ggf. auch Familiengericht, Ärzte oder Polizei einschaltet. Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Die Datenweitergabe zum Zweck der Gefährdungseinschätzung ist erlaubt.

Bei Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit

hängen die Pflichten von ihrem Tätigkeitsbereich ab. Im Fall von **Sporttrainern/Übungsleitern** bedeutet dies, dass sie keiner gesetzlichen Verpflichtung zum Tätigwerden unterliegen. Sie können und sollten aber aufgrund ihrer Trainereigenschaft Indizien wahrnehmen, die auf eine Vernachlässigung oder Misshandlung eines von ihnen trainierten Kindes oder Jugendlichen hindeuten. In Absprache mit ihrer Vereinsleitung können sie dann eine vom Verein benannte Anlaufstelle, z. B. das Jugendamt, informieren und die Klärung einer möglichen Gefährdung anregen. Die hierzu erforderliche Datenweitergabe ist erlaubt, allerdings sollten persönliche Daten so weit wie möglich nur anonymisiert weitergegeben werden.

weit



Wissen

ergeben

8. Prävention vor Ort

Kindesmisshandlungen können vermieden oder zumindest frühzeitig erkannt werden, wenn Fachleute wie Lehrer, Sozialpädagogen, Jugend- und Übungsleiter oder Trainer wissen, was sie bei einem Verdacht tun können. Deshalb ist es wichtig, dass diese ihr Wissen ebenfalls an Kollegen weitergeben.

Deshalb bietet die Polizeiliche Kriminalprävention unter www.polizei-beratung.de eine Powerpoint-Präsentation an, mit der das Thema im Rahmen von Mitarbeiterversammlungen, Lehrerkonferenzen oder bei Teambesprechungen eingebracht werden kann. Ebenso könnte eine externe Fachkraft zum Thema Kinderschutz als Referent eingeladen werden. In der Regel sind alle Landesjugendämter und Jugendämter in der Lage, Fachkräfte mit einer besonderen Kompetenz im Kinderschutz zu vermitteln.

Möglich ist es auch, einen Fortbildungstag in der jeweiligen Einrichtung zu veranstalten – beispielsweise eine schulinterne Lehrerfortbildung – unter Einbeziehung von Fachkräften des Jugendamts, regionalen Vereinen gegen Kindesmisshandlung, einem Kinderarzt oder einem Mitarbeiter der Polizeilichen Kriminalprävention. Je nach landesspezifischer Struktur gibt es Einrichtungen oder Träger, die diese Fortbildungsaufgaben übernehmen können.

Im Bereich Sport ist es besonders wichtig, die künftigen Trainer, Jugendtrainer und Übungsleiter im Rahmen ihrer Ausbildung auf das Thema Kinderschutz aufmerksam zu machen. Der Deutsche Olympische Sportbund (www.dsob.de) und die Deutsche Sportjugend (www.dsj.de) unterstützen ihre Mitgliedsorganisationen bei diesen Aus- und Fortbildungen.

Bei der Behandlung des Themas Kindesmisshandlung ist zu berücksichtigen, dass die weit überwiegende Mehrzahl von Pädagogen in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Freizeiteinrichtungen nur punktuell mit gravierenden Misshandlungen konfrontiert wird. Meist liegt eine Schulung bereits länger zurück, wenn es einen aktuellen Fall gibt. Bei der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse spielen deshalb Multiplikatoren eine entscheidende Rolle. Sowohl im Bereich Schule als auch Jugendhilfe ist die Qualifikation von Lehrkräften, Schulpsychologen, Erziehern, Ausbildern oder Sozialpädagogen zu Multiplikatoren von großer Bedeutung. Diese sind ihrerseits dazu in der Lage, Mitarbeiter und Kollegen der eigenen Einrichtung zu beraten und zu informieren. In einigen Kindertagesstätten gibt es ebenfalls Praxisberater, die auch Fachberatungen in Kinderschutzfällen übernehmen oder bei Kinderschutzfällen hinzugezogen werden können.

Einschlägige Untersuchungen betonen die Kooperation und Vernetzung, vor allem die systematische Verzahnung von Gesundheits-, Kinder- und Jugendhilfe als wesentlich für das Gelingen früher Hilfen für den Kinderschutz. Um einen besseren und wirksameren Kinderschutz vor Ort zu unterstützen, ist es daher sinnvoll, derartige Netzwerke zu begleiten oder aufzubauen. So können zum Beispiel regelmäßige Reflektionen von Kinderschutzfällen gewährleistet und entsprechende Vorbeugungsstrategien oder Kriseninterventionen geplant und umgesetzt werden. Für Multiplikatoren ist es deshalb ratsam, in ein solches regionales „Kinderschutz-Netzwerk“ eingebunden zu sein und dort an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

So existieren zum Beispiel vor Ort sogenannte soziale Frühwarnsysteme, die als systematisch und präventiv ausgerichtete Netzwerke der Kinder-, Jugend-, Familien- und Gesundheitshilfe auf kommunaler Ebene wirksam sind. Mit ihnen können Belastungssituationen von Familien früh erkannt und passgenaue Hilfen gegeben werden. Hier kann Beratung nachgefragt werden, häufig gibt es ein Nottelefon und zum Teil werden auch Hausbesuche angeboten. Darüber hinaus verfügen manche sozialen Frühwarnsysteme über eine Clearingstelle, die beim Finden der richtigen Hilfe Unterstützung leistet.



9. Weiterführende Informationen

9.1. Ansprechpartner

Lehrer, Erzieher und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten Hilfe und Informationen zu weiteren Ansprechpartnern

- **bei den örtlichen und regionalen Jugendämtern und Beratungsstellen**, die stets Ansprechpartner bei Fragen zu Kindesmisshandlung und -vernachlässigung sind und deren Adressen und Telefonnummern bei jeder Stadt- oder Kreisverwaltung erfragt werden können;
- auf den Internetseiten, die Aufschluss über die umfangreichen Aktivitäten der jeweiligen Länder im Bereich des Kinderschutzes geben:
www.kinderschutz.bayern.de,
www.netzwerk-kinderschutz.de
 (Baden-Württemberg),
www.fachstelle-kinderschutz.de;
- bei **Schwangerschaftsberatungsstellen**, die über bestehende gesetzliche Leistungen und Hilfen für Familien und Kinder, Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere und Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft aufklären. Informationen gibt es auch beim Online-Beratungsführer auf der Homepage der BZgA unter **www.schwanger-info.de**;
- beim **Elterntelefon** unter der vom Bundesfamilienministerium geförderten bundesweiten und kostenlosen „Nummer gegen Kummer“ (**0800 111 0 550**). Dort gibt es schnelle Hilfe und Unterstützung, montags und mittwochs von 9.00 bis 11.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 17.00 bis 19.00 Uhr;
- in den **Elternbriefen** des Arbeitskreises Neue Erziehung **www.ane.de** oder von Peter Pelikan **www.peter-pelikan.de**, die Antworten auf viele Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern geben;
- auf der Homepage der Vernetzungsstelle der Frauenhäuser, der Frauenhauskoordinierung **www.frauenhauskoordinierung.de** mit der Möglichkeit der Online-Frauenhaussuche. Dieses Angebot bietet von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen, dem Freundes- und Bekanntenkreis sowie dem sozialen Umfeld von Betroffenen, Professionellen etc. jederzeit die Möglichkeit, per Telefon oder gegebenenfalls auch per E-Mail kurzfristig Kontakt zu den derzeit 365 Frauenhäusern in Deutschland aufzunehmen;
- auf der Homepage der Vernetzungsstelle der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe **www.frauen-gegen-gewalt.de**. Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bieten persönliche und telefonische Beratung für Frauen und Mädchen an, die sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt erleben oder erlebt haben. Viele Beratungsstellen richten ihr Angebot auch an Angehörige, Freunde oder andere Personen aus dem sozialen Umfeld der gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen. Auf der Homepage können Hilfseinrichtungen vor Ort gesucht werden;

Hilfe
und In

- durch den Online-Beratungsführer, der auf der Homepage der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (DAJEB) **www.dajeb.de** veröffentlicht ist und in dem mehr als 11.500 Beratungsstellen aufgeführt sind;
- auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter **www.bmfsfj.de** mit vielfältigen Informationen zur Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung, für die der Schutz von Kindern eine sehr hohe Priorität hat. Hier sind stets aktuelle Berichte über politische Aktivitäten sowie Publikationen und weiterführende Informationen zu den Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen eingestellt;
- auf der Homepage des IzKK (Informationszentrum Kindesmisshandlung Kindesvernachlässigung – **www.dji.de/izkk**). Das IzKK ist eine am Deutschen Jugendinstitut angesiedelte bundesweite und interdisziplinäre Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle zur Unterstützung der Prävention von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Es bietet vielfältige Informationen (zum Beispiel Praxiserfahrungen und Forschungsergebnisse) zum Thema an. Auf der Homepage des IzKK finden sich darüber hinaus auch verschiedene Datenbanken zur direkten Recherche (Literatur-, Projekt- und Veranstaltungsdatenbank);
- im Online-Portal **www.kindergesundheit-info.de** der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Dort finden Eltern und Fachkräfte zahlreiche Informationen zur Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für spezifische Probleme können hier auch direkt Ansprechpartner gesucht werden;
- auf der Internetseite des Deutschen Kinderschutzbunds unter **www.dksb.de**, der unter anderem über Kinderrechte und Gewalt gegen Kinder informiert und Erziehenden und Fachkräften sowie Kindern und Jugendlichen Informationen zu Hilfsangeboten zur Verfügung stellt;
- auf der Internetseite **www.kinderschutz-zentren.org**, auf der die Standorte der Kinderschutzzentren aufgelistet sind;
- auf der Internetseite **www.soziales-fruehwarnsystem.de** sowie beim Institut für Soziale Arbeit e. V., Münster **www.isa-muenster.de**, die Informationen zu den Frühen Hilfen und sozialen Frühwarnsystemen geben;
- unter **www.sibel-papatya.org** und unter **www.zwangsheirat-nrw.de** sowie beim Krisentelefon Zwangsheirat, Telefon **0800/0667888**³⁹, gibt es Information und Beratung zur Thematik Zwangsheirat.

³⁹ Alle Einrichtungen erhalten öffentliche Fördermittel: die Online-Beratung Sibel vom BMFSFJ, die Online-Beratung zum Schutz vor Zwangsheirat vom MGFFI und das Krisentelefon Zwangsheirat vom Land Niedersachsen.

Literaturempfe

9.2. Literaturempfehlungen

In allen Bundesländern gibt es weitere Informationen. Nachfolgend werden nur relevante und häufig eingesetzte bundesweite Medien aufgeführt.

Organisation	Bezeichnung des Mediums/ Beschreibung Name, Zielsetzung Zentrale Maßnahmen	Zielgruppe(n)
Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes	<p>Broschüre „Wohin gehst du? – So schützen Sie Ihr Kind“</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umfang: 56 Seiten – Qualität: ++ (Definition, rechtliche Grundlagen, Arten von Kindesmisshandlung, Opfer und Täter, Erkennen von Kindesmisshandlung, was können Sie tun, Tipps) – Erschienen: 3. Quartal 2000 (1. Auflage) – Online: www.polizei-beratung.de 	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrkräfte – Erzieher – Eltern – Alle, die im Kinderschutz aktiv sind
Institut für soziale Arbeit e. V.	<p>Die Herner Materialien zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in Kindertageseinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umfang: 139 Seiten – Qualität: Kindertageseinrichtungen als Kern eines Netzwerkes, erfolgreiche Kooperation, verbesserte Früherkennung durch Zusammenarbeit von Eltern, Erzieherinnen und Kinderärztinnen, Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern, Praxismaterialien – Erschienen: 2008 – Online: www.soziales-fruehwarnsystem.de/Material_01.html 	Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
Institut für soziale Arbeit e. V. – Serviceagentur „Ganztagig lernen in Nordrhein-Westfalen“	<p>Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule – der Ganztag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umfang: 52 Seiten – Qualität: ein Beispiel aus der Schule, Indikatoren, die Dokumentation, Austausch unter Kolleginnen und Kollegen, das Elterngespräch, welche Hilfen bietet das Jugendamt, Datenschutz und Kinderschutz, Literaturempfehlungen und Links, CD-ROM – Erschienen: September 2008 – Online: www.schulministerium.nrw.de/BP/Presse/Meldungen/PM_2008/pm_19_09_2008_pdf.pdf 	Lehrer, pädagogische Fachkräfte, Vertreter der Jugendämter
Institut für soziale Arbeit e. V.	<p>Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umfang: 32 Seiten – Qualität: Definitionen von Kindeswohlgefährdung, rechtliche Grundlagen, Dokumentations- und Beobachtungsverfahren – Erschienen: 2008 – Online: www.soziales-fruehwarnsystem.de/Material_01.html 	Tagespflegepersonen, Erzieher
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	<p>13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umfang: 316 Seiten – Qualität: gesellschaftliche Bedingungen des Aufwachsens, Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Strukturen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitsversorgung und der Eingliederungshilfe/Rehabilitation, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen im Bereich der Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogenen Prävention, Empfehlungen für den Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zu gesundheitsbezogener Prävention und Gesundheitsförderung. – Erschienen: 2009, Erscheinungsweise: alle vier Jahre. – Online: www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=128950.html 	

hlungen

Organisation	Bezeichnung des Mediums/ Beschreibung Name, Zielsetzung Zentrale Maßnahmen	Zielgruppe(n)
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. & Institut für soziale Arbeit e. V. (Hrsg.).	Kindesvernachlässigung – Erkennen, Beurteilen, Handeln. – Umfang: 96 Seiten – Qualität: Definitionen und Ursachen von Kindesvernachlässigung, rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten – Erschienen: 2006 – Online: www.mgffi.nrw.de/pdf/kinder-jugend/Kindesvernachlaessigung_2.pdf	Alle, die sich beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern befassen und Informationen zur Kindesvernachlässigung suchen
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	Kinderschutz braucht starke Netze. – Umfang: 51 Seiten – Qualität: Ziel der Handreichung ist es, den Prozess der Vernetzung der unterschiedlichen Hilfesysteme im Kinderschutz zu unterstützen	Alle Fachkräfte, die mit dem Kinderschutz betraut sind
Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.).	Schützen – Helfen – Begleiten – Umfang: 168 Seiten – Qualität: Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung	Fachkräfte der sozialen Arbeit, Erzieher, Lehrer, ehrenamtlich im Kinderschutz Tätige
Kinderschutz-Zentrum Berlin	Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen (Komplett überarbeitete Version der Broschüre „Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen“, Druck für 2009 geplant) – Umfang: noch nicht bezifferbar – Qualität: umfangreiche Informationen zu Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (Ursachen, Formen, Auswirkungen, Diagnosemöglichkeiten), rechtliche Grundlagen und Hilfemöglichkeiten – Erschienen: 2009 – Online: Quelle noch nicht verfügbar	Fachkräfte der sozialen Arbeit, Erzieher, Lehrer, ehrenamtlich im Kinderschutz Tätige
Kindler et al. (Deutsches Jugendinstitut)	Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) – Umfang: 129 Einzelfragen – Qualität: thematisch gegliederte, umfassende Zusammenstellung mit 129 Fragen und Antworten zu rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Aspekten der Kindeswohlgefährdung; nutzerfreundliche Online-Version – Erschienen: 2006 – Online: www.dji.de/asd	Fachkräfte, die sich mit Fragen der Kindeswohlgefährdung auseinandersetzen
Zeitschrift „Kindergarten heute – Kinder in Krisen“	Fachthema Pädagogik – Mit Eltern Lösungen suchen – Elterngespräche bei Kindeswohlgefährdung – Teil 7 – Umfang: 4 Seiten – Qualität: praktische Tipps für die Durchführung von Elterngesprächen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung – Erschienen: Ausgabe 01/2009	Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
	Familien stützen – Kinder schützen. Was Kitas beitragen können. Jahrbuch 2008 – Qualität: Darstellung von Arbeitsansätzen und Konzepten, wie Kindertageseinrichtungen zur Lösung von Problemen beitragen können – Erschienen: 2008 – ISBN: 978-3-86892-003-1	Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren

10. Exkurse

10.1. Exkurs „Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen“

Kinder, die zu Hause, in der Familie, Gewaltsituationen erleben, können auffallen, sie müssen es aber nicht. Da die Familie meistens darauf achtet, nichts von den Vorkommnissen nach außen dringen zu lassen, sind diese Kinder häufig darum bemüht, die Familie und speziell die Eltern in Schutz zu nehmen und positiv darzustellen. Wissenschaftliche Studien haben jedoch ergeben, dass Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern erleben, dies als große emotionale Belastung empfinden, die sich erheblich auf die kognitive Entwicklung auswirkt.

Der Begriff „Häusliche Gewalt“ ist weit gefasst: Er geht über verbale Streitigkeiten hinaus und bezeichnet die Ausübung körperlicher, sexueller und/oder psychischer Gewalt in bestehenden oder ehemaligen Intimbeziehungen. Opfer sind vorrangig Frauen⁴⁰. Bei häuslicher Gewalt gegen die Mutter sind Kinder immer betroffen: Häufig erleiden sie selbst Gewalt oder beobachten sie.⁴¹

Aus der weltweiten empirischen Sozialforschung ist belegt, dass Partnerschaftsgewalt gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern bis ins Erwachsenenalter hat. Es ist ein direkter und kausaler schädlicher Einfluss miterlebter Partnerschaftsgewalt auf die kindliche Entwicklung festzustellen. Kinder erfahren emotionalen Stress, der sie nachhaltig schädigt – sei es als Opfer oder als Zeuge. Wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge behindern Gewalterlebnisse beispielsweise die Lernbereitschaft, die Konzentrationsfähigkeit und/oder die kognitiven und sozialen Entwicklungen, sodass der Schulerfolg erheblich beeinträchtigt werden kann. Manche Kinder reagieren mit Schlafstörungen oder Ängsten. Außerdem sind sie gefährdet, in ihren sozialen

Kontakten und Beziehungen außerhalb der Familie Gewalt zur Lösung von Konflikten anzuwenden. Studien haben zudem ergeben, dass miterlebte häusliche Gewalt in der Kindheit das Risiko erhöht, das von Eltern vorgelebte Muster der Opfer- und Täterrolle im Erwachsenenalter zu wiederholen. Daher spricht man davon, dass sich häusliche Gewalt „sozial vererbt“. Um das zu verhindern, brauchen diese Kinder speziell auf sie abgestimmte Angebote, die ihnen Alternativen zu den vorgelebten Rollenmodellen aufzeigen. Ihnen muss ebenfalls deutlich gemacht werden, dass sie weder schuldig sind noch dass nur ihre Familie allein von Gewaltsituationen geprägt ist.

Um eine effektive Prävention zu erreichen, ist es erforderlich, Mädchen und Jungen möglichst frühzeitig Informationen und Unterstützung anzubieten, da sie selbst oft nicht wissen, woher sie Hilfe bekommen können. Neben Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist die Schule besonders geeignet, entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.⁴² Denn sie erreicht nicht nur alle

⁴⁰ Die repräsentative Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit der Befragung von 10.000 Frauen zum Thema „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20560.html) hat gezeigt: Rund 25 % der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt. Von diesen Frauen hat ein Drittel wiederholt und häufiger Gewalt erlebt, und ein weiteres Drittel hat in einem länger dauernden Misshandlungsverhältnis gelebt.

Die nicht repräsentative Pilotstudie zur Gewalt gegen Männer im Auftrag des BMFSFJ (www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20558.html) weist darauf hin, dass ein Großteil der körperlichen Gewalt gegen erwachsene Männer in der Öffentlichkeit stattfindet. Im Bereich Gewalt in der Partnerschaft spielen vor allem psychische Gewalt und soziale Kontrolle, die Frauen gegen bzw. über ihre Beziehungspartner ausüben, eine Rolle. Im Hinblick auf Schweregrad, Bedrohlichkeit und Häufigkeit erlebter Gewaltsituationen zeigt sich: Frauen werden häufiger als Männer Opfer von schwerer und in hoher Frequenz auftretender Gewalt in Partnerschaften.

⁴¹ In der BMFSFJ-Repräsentativstudie zu Gewalt gegen Frauen haben 60 % der befragten Frauen, die über die letzte gewaltbelastete Partnerschaft berichteten, in dieser Partnerschaft auch mit Kindern zusammengelebt. 57 % der Befragten gaben an, die Kinder hätten die gewalttätigen Situationen gehört, und 50 %, sie hätten sie gesehen. Etwa 25 % berichteten, die Kinder seien in die Auseinandersetzungen mit hineingeraten oder hätten die Befragten zu verteidigen versucht. Jedes zehnte Kind wurde dabei nach Angaben der betroffenen Frauen selbst körperlich angegriffen.

⁴² Dies hat auch eine Recherche der Bund-Länder-Arbeitsgruppe häusliche Gewalt (www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/publikationsliste,did=101034.html) bestätigt.

Schüler, sondern ist auch zentraler Ort sozialen Lernens, an welchem Gewalt als Konfliktlösungsmittel abgelehnt und ein partnerschaftlicher Umgang unter den Schülern gefördert und eingeübt werden kann.

So können betroffene Kinder und Jugendliche dazu ermutigt werden, sich Lehrkräften anzuvertrauen. Sie werden über Hilfsmöglichkeiten informiert und lernen, diese in Anspruch zu nehmen. Kinder können in ihrer Rolle als wichtige Ansprechpartner für betroffene Kinder gestärkt werden. Im Zusammenwirken mit Jugendhilfe- und Opferschutzeinrichtungen kann die Schule außerdem einen Beitrag dazu leisten, emotionalen und kognitiven Störungen entgegenzuwirken.

Das Engagement der Schulen allein reicht aber nicht aus. Notwendig ist vielmehr die Zusammenarbeit aller relevanter Institutionen, wie etwa Schule, Jugendhilfe, Familiengerichtbarkeit und Strafverfolgung. In der Folge wird nun ein Projekt beschrieben, das diese Zusammenarbeit in Schule und Jugendhilfe beispielhaft darstellt.

Prävention häuslicher Gewalt – das BIG-Projekt

Die Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG) setzte von 2006 bis 2008 ein Modellprojekt zur schulischen Prävention von häuslicher Gewalt in 13 Klassen an fünf Berliner Grundschulen um.⁴³ Vertretungen der Jugendämter beteiligten sich an Fachveranstaltungen, die zunächst dazu dienten, die Lehrkräfte für das Thema häusliche Gewalt zu sensibilisieren. Elternabende mit türkischer Übersetzung fanden unter Mitwirkung der Klassenlehrerinnen statt. Nach Ende des Workshops boten die Projektmitarbeiterinnen eine vertrauliche Kindersprechstunde an, denn sobald Gewalt im Rahmen von Prävention thematisiert wird, fassen Betroffene Vertrauen und es entsteht das Bedürfnis,

über eigenes Gewalterleben zu sprechen.

Ein Ziel des Modellprojekts war es, Kindern den Unterschied zwischen Konflikt und Gewalt zu vermitteln. Das Verständnis dieses Unterschieds kann als Basis jeglicher Gewaltprävention verstanden werden: Ein Konflikt ist legitim, Gewalt ist es nicht. Das Erziehungsziel ist folglich die Konfliktfähigkeit, nicht die Konfliktvermeidung.

Die Projektmitarbeiterinnen veranstalteten mit den Kindern jeweils an vier Vormittagen Präventionsworkshops. Die vier Einheiten bauten aufeinander auf. Sie begannen mit Elementen der Basisprävention. Zunächst ging es darum, Gefühle zu erkennen und zu benennen und um einen konstruktiven Umgang mit Affekten wie Wut, Ohnmacht und Zorn. Dabei wurden Alltagsprobleme zwischen Kindern in der Schule und auf dem Schulweg aufgegriffen und mit Aspekten des primärpräventiven Lernens und der Verhaltensprävention verknüpft: Sie bearbeiteten Streitregeln für eine faire Auseinandersetzung und gewaltfreie Konfliktlösungen und gingen dabei der Frage nach, wann Gewalt beginnt. Darüber hinaus befassten sie sich mit unterschiedlichen Formen der Gewalt aus Opfer- und Täterperspektive und erarbeiteten Wege gegenseitiger Unterstützung.

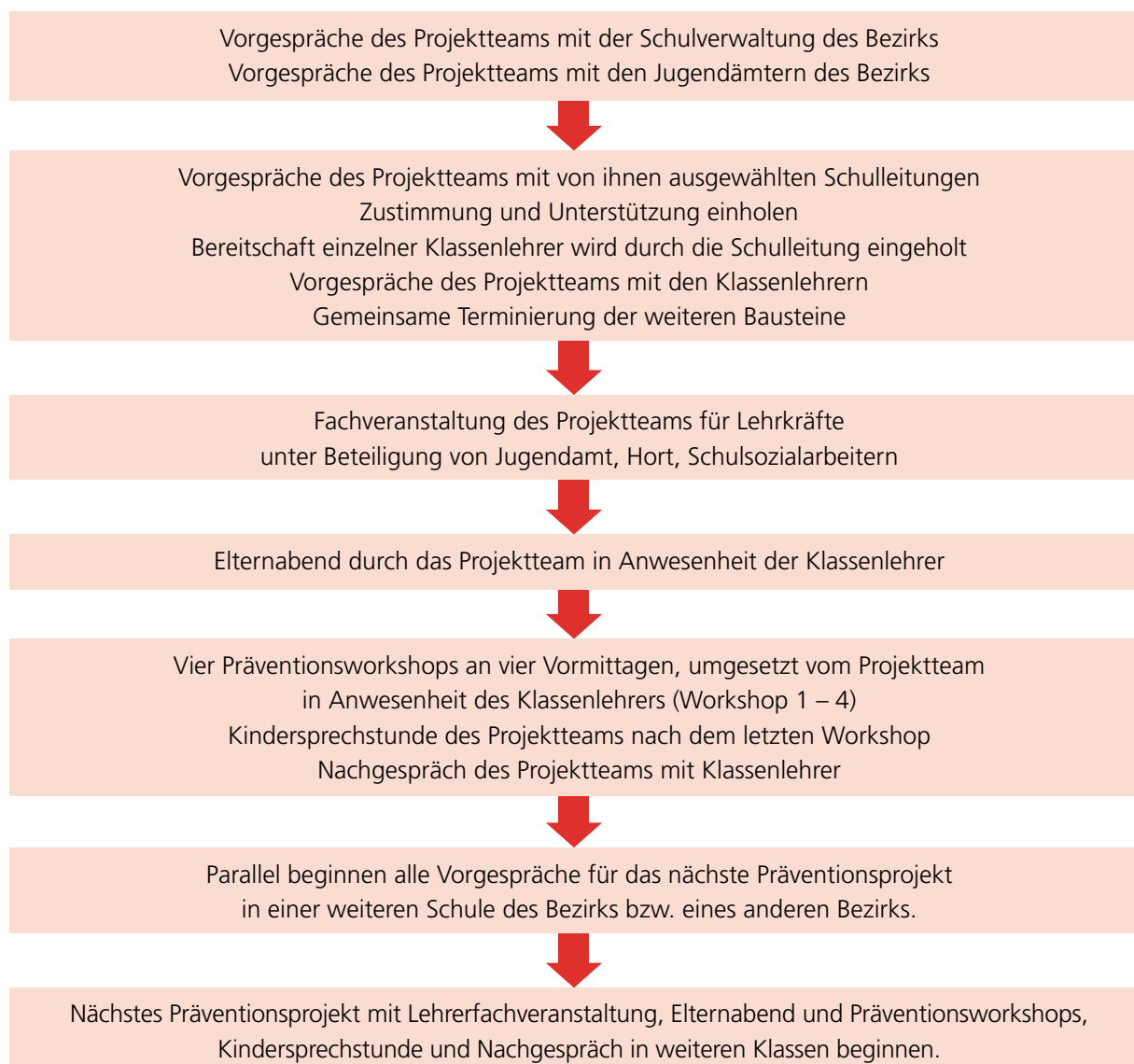
Schließlich wandten sich die Workshops dem zentralen Thema Gewalt in der Beziehung der Eltern zu. Der Begriff häusliche Gewalt wurde erklärt. Mit den Kindern wurde erarbeitet, was gute und schlechte Geheimnisse sind und wie sie diese erkennen können. Anschließend wurden Kenntnisse vermittelt, die den Kinder aufzeigen, wo sie bei Gewalt

⁴³ Der ausführliche Evaluationsbericht ist im Internet nachzulesen: www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Forschungsnetzforschungsberichte,did=110448.html, der Projektbericht steht unter: www.big-interventionszentrale.de/veroeffentlichungen/

⁴⁴ Es gehört deshalb zu den Grundprinzipien von Gewaltprävention, dass diese nicht stattfinden darf, ohne dass Wege der schützenden Intervention abgeklärt sind. Zu Qualitätskriterien von Prävention siehe www.bundesverein.de

zwischen ihren Eltern Hilfe finden können; anhand eines Live-Anrufs bei einer Beraterin des Kindernotdienstes wurde der Griff zum Hörer geübt. Gemeinsam mit den Kindern wurden außerdem vielfältige Lösungsmöglichkeiten in ihrem persönlichen Umfeld diskutiert. In den Workshops wurde darauf geachtet, zwischen Spielen, Rollenspielen, Übungen, Arbeitseinheiten und dem Einsatz eines Films abzuwechseln.

Zur Dokumentation des Modellprojekts zählen die Konzeption und eine Materialsammlung, die es ermöglichen, das Modell auch an anderen Standorten zu übernehmen. Das Konzept des Präventionsprojekts setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen:



Die Evaluation hat gezeigt, dass das mehrstufige Konzept des Modellprojekts mit seinen aufeinander aufbauenden Teilen auf Interesse und Akzeptanz bei allen Beteiligten stieß.

Unter den Kindern fanden weit über 80 Prozent die Präventionsworkshops gut. Ihnen gefielen nicht nur die spielerischen Anteile, sondern viele betonten, dass sie das Thema als solches interessant und wichtig fanden und froh waren, dass darüber ein Austausch in Gang gekommen war. Die zeitweilige Trennung in Mädchen- und Jungengruppen wurde einhellig begrüßt.

Auch zwei bis drei Monate später erinnerten sich die befragten Mädchen und Jungen an die Workshops teilweise bis ins Detail. Sie konnten alle Wege der Hilfesuche als Empfehlung für andere Kinder vorschlagen und sie hatten eine konkrete Vorstellung davon, wen sie im Falle einer gewalttätigen Auseinandersetzung ihrer Eltern um Hilfe ansprechen können.

Das Modellprojekt hat gezeigt, wie der Bereich Schule als ein zentraler Lebensbereich von Mädchen und Jungen für Aktivitäten gegen häusliche Gewalt gewonnen werden kann.



10.2. Exkurs „Gewalt in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen“

Mädchen, die in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen aufwachsen, sind oftmals gefährdet, misshandelt oder herabsetzend behandelt zu werden. Diese beiden Formen von Gewalt unterscheiden sich jedoch von den meisten der zu beobachtenden Formen von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung. Bei den Opfern handelt es sich oftmals um Mädchen, die keine Anzeichen von Vernachlässigung aufweisen. Sie wurden in ihren Familien in den ersten Lebensjahren sogar häufig gut behütet und fallen in der Schule durch hohe Motivation, Lernbereitschaft und gute Leistungen auf. Spätestens mit dem Eintritt in die Pubertät setzen in manchen Familien jedoch Zwangsmaßnahmen ein. Diese sollen sicherstellen, dass die Mädchen eine traditionelle Frauenrolle einnehmen, die in Dienen, Gehorchen und Unterordnung gegenüber dem Mann besteht und ihnen nicht die gleichen Freiheitsrechte, insbesondere an gesellschaftlicher Teilhabe, zubilligt, wie dies bei jungen Männern der Fall ist. Zu den Erscheinungsformen von Gewalt in patriarchalischen Familienstrukturen gehören eine massive Einschränkung des Freizeitverhaltens, die Gefahr der Zwangsverheiratung sowie Genitalverstümmelungen.

Verstümmelungen im Genitalbereich ziehen für die Mädchen irreparable gesundheitliche und seelische Schädigungen nach sich und führen in vielen Fällen zu dauerhaft schweren Erkrankungen, Psychosen und zum Teil auch zum Tode. Zu diesen Verstümmelungen kommt es auf Veranlassung der Eltern oder mit deren Duldung überwiegend bei Auslandsaufenthalten während der Schulferien. Der Verbreitungsgrad dieser Genitalverstümmelungen ist in verschiedenen afrikanischen Ländern extrem hoch. Hier ist nahezu jedes Mädchen gefährdet, verstümmelt zu werden. Gehört das Herkunftsland der Eltern zu den Ländern, in dem ein hoher Verbreitungsgrad an Genitalverstümmelung bekannt ist, dürfen die Familiengerichte das Aufenthaltsbestimmungsrecht einschränken. Das führt im Regelfall dazu, dass Eltern ihre Mädchen nicht – auch nicht während der Ferien – in die entsprechenden Herkunftsländer bringen dürfen. Die Kontrolle darüber obliegt dem Jugendamt, dem normalerweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wird.

Maßgeblich für den Eingriff in das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist nicht die erklärte Absicht oder Androhung der Eltern, ihr Mädchen verstümmeln zu lassen, sondern die Wahrscheinlichkeit, dadurch einen schwerwiegenden Eingriff in die körperliche und seelische Integrität zu vermeiden, der durch sozialen Zwang in der Herkunftsgesellschaft droht.

Patriarchalische Familien

Gleiches gilt für die Androhung von Gewalt bzw. das systematische Einsperren und Schlagen von Mädchen, wenn diese die gleichen Rechte wahrnehmen wollen wie sie Mädchen nach der Verfassung zustehen. Vor allem männliche Angehörige einer Familie wollen durch Bedrohung und Gewalt-handlungen erreichen, dass sich die Mädchen entsprechend angepasst verhalten.

Da diese Mädchen häufig bis zum Beginn der Pubertät in einem ausgesprochen fürsorglichen Familienklima groß geworden sind, sind diese Formen der Kindeswohlgefährdung nicht mit den zu beobachtenden Formen von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung vergleichbar. Vielmehr haben sie ihre spezifische Ausprägung durch ein Rollenbild, das Mädchen und Frauen keine eigenen Rechte zubilligt und Männer bestimmen lässt, was ein Mädchen tun und lassen muss. In solchen Konstellationen ist grundsätzlich von einer extremen Gefährdung für Leib und Leben des entsprechenden Mädchens auszugehen. Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung sollte deshalb unmittelbar Kontakt zu einer Gewaltberatungsstelle oder interkulturellen Beratungsstelle mit dem Schwerpunkt „Beratung von Mädchen und Frauen“ aufgenommen werden. Diese Einrichtungen sind im Regelfall so erfahren, dass sie mit dem zum Teil ambivalenten Hilfebedürfnis der Mädchen adäquat umgehen und auch die jeweiligen Jugendämter fachlich so beraten, dass sie entsprechend erfolgreich Anträge zum Schutz der Mädchen bei den Familiengerichten stellen können. Die meisten Jugendämter verfügen zudem über ano-

nyme Möglichkeiten der Inobhutnahme und über entsprechende Wohneinrichtungen. Deren Adressen sind nicht bekannt, um die Mädchen und jungen Frauen vor der Gewalt ihrer Familien zu schützen. Generelle Hintergrundinformationen zur Thematik und die Möglichkeit der Einzelberatung bestehen bei bundesweiten Fachorganisationen, insbesondere bei Amnesty for Women, der Taskforce für effektive Prävention von Genitalverstümmelungen und bei Terre des Femmes.



strukturen

11. Medienübersicht

Auszug aus dem Medienangebot des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes

Für die Zielgruppe Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte:



Medienpaket „Abseits?!“

Arbeitsmaterial für Schulen zur Unterstützung der Gewaltprävention. Der Film „Abseits?!“ für Schüler ab neun Jahren stellt in fünf Kurzepisoden aus dem Schulalltag verschiedene Formen der Gewalt dar. Das Filmbegleitheft für Pädagogen enthält Hinweise zur Erarbeitung gewaltfreier Konfliktlösungen im Unterricht. Für Eltern gibt es ein Informationsblatt in deutscher, türkischer und russischer Sprache. (DVD, Gesamtspeieldauer: 14:51 Min.)



Handreichung „Herausforderung Gewalt“

Umfangreiche Informations- und Arbeitsgrundlage für Pädagogen zur Gewaltprävention an Schulen. Beschrieben werden u.a. Einflussfaktoren und besondere Erscheinungsformen von Gewalt sowie wirkungsorientierte Strategien der Gewaltprävention mit Schwerpunkt auf dem Interventionsprogramm nach Dan Olweus. (108 S.)



Handreichung „Im Netz der neuen Medien“

Informationsgrundlage für Lehrkräfte und Polizeibeschäftigte zur Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen – mit umfassender Darstellung von Chancen und Risiken der Nutzung moderner Kommunikationsmittel und virtueller Spielangebote. Fachkräfte finden Hinweise, welche Empfehlungen an Eltern, Jugendliche und Kinder zum Umgang mit den neuen Medien gegeben werden können. (76 S.)



Film „Netzangriff“

Der Film problematisiert Mobbing im Internet (Cybermobbing). Er erzählt die Geschichte von Klara Stolz, die durch eine Unachtsamkeit zur Zielscheibe ihrer Mitschüler wird. Mit Begleitheft zum Herunterladen an entsprechender Stelle in www.polizei-beratung.de (DVD, Laufzeit: 45:00 Min.)



Filmspots „Die besten Spots gegen Rechts“

Zusammenstellung der zehn besten Beiträge aus dem Kreativ-Wettbewerb für Schüler zu der Kampagne „Wölfe im Schafspelz“. Die jeweils einminütigen Spots enthalten Botschaften gegen rechtsextremistisch oder fremdenfeindlich gesinnte Einstellungen und Verhaltensweisen. Mit Filmbegleitheft. (DVD, Laufzeit: 11:41 Min.)



Medienpaket „Weggeschaut ist mitgemacht“

Für den Unterricht wurde ein Medienpaket entwickelt, das aus einer DVD mit Filmbegleitheft besteht. Enthalten sind vier Filme, die das Thema „Zivilcourage“ im Zusammenhang mit den Aspekten Alkohol/Gewalt, Drogendeal, Handyraub und Landdiebstahl behandeln. Das Filmbegleitheft gibt nützliche Informationen – einschließlich Tipps zur Anwendung des Medienpakets im Unterricht.



PC-Spiel „Luka und der verborgene Schatz“

Das PC-Abenteuer-Spiel „Luka und der verborgene Schatz“ für Kinder zwischen 10 und 13 Jahren dient der Alkohol- und Drogenprävention. Die Lehrerversion enthält neben zusätzlichen Szenen die Möglichkeit, an bestimmten Stellen in das Spiel einzusteigen, sowie didaktische Hinweise, um Themen wie Konsum von Cannabis und Alkohol oder Gewalt unter Alkoholeinfluss mit Schülern aufzuarbeiten.



PC-Spiel „Luka und das geheimnisvolle Silberpferd“

PC-Spiel für Mädchen und Jungen zwischen 8 und 12 Jahren, bei dem sie auf spielerische Weise lernen können, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Informationen für Eltern und Pädagogen enthält das beiliegende Begleitheft. (CD-ROM)

Für die Zielgruppe Eltern und Erziehungsverantwortliche:



**Broschüre
„Wege aus der Gewalt“**
Woher kommt die Gewalt bei Kindern und Jugendlichen? Und welche Folgen hat sie? Fachkundige Information für Eltern mit Tipps zur Vorbeugung. (44 S.)



**Faltblatt
„Wege aus der Gewalt“**
Das Faltblatt fasst die Informationen der Themenbroschüre „Wege aus der Gewalt“ kompakt zusammen. (10 S.)



**Faltblatt
„Şiddetin Kurtulma Yolları“**
Unser Faltblatt zum Thema „So schützen Sie Ihr Kind vor Gewalt“ liegt auch in türkischer Sprache vor. (10 S.)



**Broschüre
„Wohin gehst du?“**
Informationen für Eltern über die Lebensbereiche, in denen Kinder und Jugendliche – als Täter oder Opfer – mit Kriminalität konfrontiert werden können. Mit Hinweisen zur Prävention. (60 S.)



**Broschüre
„Nereye gidiyorsun?“**
Unsere Broschüre zum Thema „So schützen Sie Ihr Kind“ liegt auch in türkischer Sprache vor. (56 S.)



**Broschüre
„Куда обратиться“**
Unsere Broschüre zum Thema „So schützen Sie Ihr Kind“ liegt auch in russischer Sprache vor. (56 S.)

Broschüren und Faltblätter zu verschiedenen Themen der Prävention sind kostenlos bei jeder Polizeidienststelle erhältlich. Alle anderen Medien (Handreichungen und Medienpakete) können Sie kostenlos beim jeweiligen Landeskriminalamt anfordern. Darüber hinaus finden Sie alle Printmedien zum Herunterladen auf unserer Homepage www.polizei-beratung.de

Wo Ihre nächstgelegene (Kriminal-) Polizeiliche Beratungsstelle ist, erfahren Sie auf jeder Polizeidienststelle. Darüber hinaus können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Polizeiliche Kriminalprävention
Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart
Tel.: 0711/5401-0, -34 58
Fax: 0711/5401-34 55
E-Mail: praevention@polizei.bwl.de
Internet: www.polizei-bw.de

Bayerisches Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Maillingerstraße 15, 80636 München
Tel.: 089/1212-0, -43 89
Fax: 089/1212-41 34
E-Mail: blka.sg513@polizei.bayern.de
Internet: www.polizei.bayern.de

Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
Tel.: 030/4664-0, -9791 15
Fax: 030/4664-9791 99
E-Mail: lkapraev1@polizei.berlin.de
Internet: www.polizei.berlin.de

Polizeipräsidium Brandenburg
Polizeiliche Kriminalprävention
Kaiser-Friedrich-Str. 143, 14469 Potsdam
Tel.: 03 31/2 83-02
Fax: 03 31/2 83-31 52
E-Mail: polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de
Internet: www.internetwache.brandenburg.de

Polizei Bremen
Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Am Wall 196 A, 28195 Bremen
Tel.: 0421/362-0, -19003
Fax: 0421/362-19009
E-Mail: kriminalpraevention@polizei.bremen.de
Internet: www.polizei.bremen.de

Landeskriminalamt Hamburg
Polizeiliche Kriminalprävention
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg
Tel.: 040/4286-50, -71210
Fax: 040/4286-71209
E-Mail: kriminalpraevention@polizei.hamburg.de
Internet: www.polizei.hamburg.de

Hessisches Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Hölderlinstraße 1–5, 65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/83-0, -84 85
Fax: 0611/83-84 88
E-Mail: beratungsstelle.hlka@polizei.hessen.de
Internet: www.polizei.hessen.de

Landeskriminalamt
Mecklenburg-Vorpommern
Polizeiliche Kriminalprävention
Retgendorfer Straße 9, 19067 Rostock
Tel.: 03866/64-0, -61 11
Fax: 03866/64-61 02
E-Mail: praevention@lka-mv.de
Internet: www.praevention-in-mv.de

Landeskriminalamt Niedersachsen
Polizeiliche Kriminalprävention
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
Tel.: 0511/26262-0, -32 03
Fax: 0511/26262-32 50
E-Mail: d32@lka.polizei.niedersachsen.de
Internet: www.polizei.niedersachsen.de

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Polizeiliche Kriminalprävention
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Tel.: 0211/939-0, -34 05
Fax: 0211/939-34 09
E-Mail: vorbeugung@mail.lka.nrw.de
Internet: www.polizei-nrw.de/lka

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Polizeiliche Kriminalprävention
Valenciaplatz 1–7, 55118 Mainz
Tel.: 06131/65-0
Fax: 06131/65-24 80
E-Mail: lka.dez45@polizei.rlp.de
Internet: www.polizei.rlp.de

Landeskriminalamt Saarland
Polizeiliche Kriminalprävention
Graf-Johann-Straße 25–29,
66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/962-0
Fax: 0681/962-37 65
E-Mail: lka-saarland-14@polizei.slpol.de
Internet: www.saarland.de/polizei.htm

Landeskriminalamt Sachsen
Polizeiliche Kriminalprävention
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden
Tel.: 0351/855-0, -23 09
Fax: 0351/855-23 90
E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen.de
Internet: www.polizei.sachsen.de

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt
Polizeiliche Kriminalprävention
Lübecker Straße 53–63, 39124 Magdeburg
Tel.: 0391/250-0, -24 40
Fax: 0391/250-30 20
E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen-anhalt.de
Internet: www.polizei.sachsen-anhalt.de

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
Polizeiliche Kriminalprävention
Mühlenweg 166, 24116 Kiel
Tel.: 0431/160-0, -65555
Fax: 0431/160-61419
E-Mail: kiel.lpa141@polizei.landsh.de
Internet: www.polizei.schleswig-holstein.de

Landeskriminalamt Thüringen
Polizeiliche Kriminalprävention
Am Schwemmbach 69, 99099 Erfurt
Tel.: 0361/341-09, -10 35
Fax: 0361/341-10 29
E-Mail: praevention.lka@polizei.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/de/lka

Bundespolizeipräsidium
Polizeiliche Kriminalprävention
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Tel.: 0331/97997-0
Fax: 0331/97997-10 10
E-Mail: bpolp.referat.31@polizei.bund.de
Internet: www.bundespolizei.de

Gefördert von:



**PROGRAMM POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION
DER LÄNDER UND DES BUNDES**

Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart



www.polizei-beratung.de